

INTERNATIONAL

EBU: Appell an Bosnien-Herzegowina 3

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: *Huseynova gegen Aserbaidschan* 3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: *Milisavljević gegen Serbien* 5

Kommissar für Menschenrechte: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk in Europa bedroht 6

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: öffentliche Wiedergabe bei The Pirate Bay 7

Rat der EU: Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten 8

Europäisches Parlament: Ausschuss für Kultur und Bildung mit den Verhandlungen für eine neue Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste beauftragt 9

Europäische Kommission: Mitteilung über die Halbzeitprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt. ... 9

LÄNDER

AL-Albanien

Regulierungsbehörde verkündet Abschalttermin für Analogrundfunk in der Hauptstadt 10

Regulierungsbehörde warnt Betreiber vor Ausstrahlung von Spielfilmen ohne Senderechte 11

BG-Bulgarien

Bericht der Medienregulierungsbehörde zum Wahlkampf 11

CH-Schweiz

Bundesgericht beanstandet Totalausschluss der Medien von einem Strafprozess 12

CZ-Tschechische Republik

Vorsteuerabzug für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter 13

DE-Deutschland

Sky-Beschwerde über Bundesliga-Liverechte vor dem OLG Düsseldorf 13

Entwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes soll Digitalradio stärken 14

FR-Frankreich

Playmédia/France TV: Der Staatsrat verweist mehrere Vorlagefragen bezüglich der Modalitäten der Must-Carry-Regelung an den EuGH 14

Fall „Touche pas à mon poste“: CSA verlangt Änderung des Sanktionsverfahrens 15

Wahlkampfgeregeln im öffentlich-rechtlichen Rundfunk überarbeitet 15

GB-Vereinigtes Königreich

Innenausschuss des Parlaments berichtet über Missbrauch, Hass und Extremismus im Internet 16

Memorandum of Understanding zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs, der schottischen Regierung, dem schottischen Parlament und der Ofcom 17

IE-Irland

Berufungsgericht reduziert Schmerzensgeld wegen Verleumdung eines Anwalts in einer Fernsehsendung 18

Datenschutzgesetz 2017 und neue Rechtsvorschriften zur Cyberkriminalität 19

Rundfunkbehörde vergibt Zuschüsse im Rahmen des Broadcasting Funding Scheme 20

IT-Italien

Berufungsgericht Rom bestätigt: Videoplattformen müssen Inhalte auch dann entfernen, wenn die Abmahnung keine URLs beinhaltet 20

MT-Malta

Wahlsendungen 21

NL-Niederlande

Gerichtsbeschluss: „Ironische“ Nachrichtenwebsite darf sich auf Urheberrechtsausnahme für Zitate berufen 22

NO-Norwegen

Norwegische Medienbehörde veröffentlicht Erhebung zu Fake News 22

RO-Rumänien

Änderung des Audiovisuellen Gesetzes betreffend Fernsehwerbung 23

Ernenungsverfahren des Managements der Kontrollinstanz für Telekommunikation umstritten 24

RU-Russische Föderation

Oberster Gerichtshof urteilt zur kostenlosen Verwendung von Fotos 24

Entwicklungsstrategie für die Informationsgesellschaft verabschiedet 25

TM-Turkmenistan

Gesetz über Privatsphäre verabschiedet 25

UA-Ukraine

Sanktionen gegen russische Online- und Rundfunkunternehmen 26

Neue Mechanismen gegen audiovisuelle Piraterie im Internet 26

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Udo Lücke • Jackie McLelland • Lucy Turner

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2017 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EBU: Appell an Bosnien-Herzegowina

Der Vorstand der Europäischen Rundfunkunion (European Broadcasting Union, EBU) in Genf hat sich mit einem Appell an Bosnien-Herzegowina gewandt. Darin bringt die EBU ihre Besorgnis über den desolaten Zustand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks des Landes zum Ausdruck.

Das Statement hatte der EBU-Vorstand an den Staatspräsidenten gerichtet. Danach soll die Regierung ihre Macht und ihren Einfluss nutzen, um die Zukunft der nationalen Rundfunkanstalt „Bosanskohercegovačka radiotelevizija“ (BHRT) sicherzustellen. Hierfür seien sofortige Reformen des nationalen Medienrechts notwendig.

Die Vertreter der EBU warnten, der BHRT drohe die baldige Schließung, nachdem ihr eine stabile Finanzierung jahrelang vorenthalten worden sei. Der Sender leide unter erheblicher Verschuldung, könne weder Löhne noch Rechnungen zahlen und sei zudem außerstande, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen. Zudem drohe der Energieversorger bereits damit, dem Sender wegen unbezahlter Rechnungen den Strom abzustellen.

In dem Schreiben der EBU heißt es, die Existenz von öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern und ihre Unabhängigkeit von der Regierung sei ein Herzstück demokratischer Gesellschaften und gerade in Bosnien-Herzegowina von besonderer historischer und strategischer Bedeutung. Daher sei die Bereitstellung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots unerlässlich, nicht nur um die Bevölkerung zu informieren, sondern auch, um den Zusammenhalt des Landes durch die Darstellung der kulturellen Vielfalt zu fördern.

Die Europäische Rundfunkunion schließt ihren Appell mit dem Hinweis, dass sie und ihre Mitglieder jede mögliche Unterstützung und Fachkompetenz anbieten, um die zuständigen Behörden dabei zu unterstützen, eine funktionsfähige Zukunft der Rundfunkanstalt BHRT zu gewährleisten.

In den vergangenen Jahren waren bereits mehrere Anläufe des Parlaments in Bosnien-Herzegowina, die BHRT zu reformieren, aufgrund von Uneinigkeiten gescheitert. Der Sender erhält so gut wie keine staatlichen Mittel, um sein Programm zu finanzieren, und arbeitet seit Jahren unwirtschaftlich. Ein Vollprogramm kann nicht gewährleistet werden. Betroffen ist davon auch die Nachrichten-Berichterstattung. Die wirtschaftliche Situation bei dem überschuldeten Sender hat sich auch deshalb so dramatisch entwickelt, weil

die Rundfunkgebühren schon seit Jahren nur unzureichend eingetrieben werden. Zu wenige bosnische Bürger zahlen überhaupt noch ihre Rundfunkgebühr, diese sind aber die Haupteinnahmequelle der Sendeanstalt. Auch fehlt es an einem Beitragsservice, der aktiv Gebühren einfordert.

Im Hintergrund schwelt ein alter Konflikt, der die Debatten über die drängenden Finanzfragen überlagert. Politiker der bosnischen Kroaten forderten zuletzt wieder vermehrt die Einrichtung einer eigenen Sendeanstalt für die kroatische Bevölkerung Bosnien-Herzegowinas. Die internationalen Repräsentanten der UNO hatten beim Wiederaufbau des bosnischen Rundfunks versucht, gerade das landesweite BHRT zu stärken, um einem Zerfallsprozess in Bosnien-Herzegowina entgegenzuwirken.

• *European Broadcasting Union press release of 23 April 2017, "EBU joins international community in plea to save PSM in Bosnia and Herzegovina"* (Pressemitteilung der Europäischen Rundfunkunion vom 23. April 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18605>

EN

Ingo Beckendorf
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Huseynova gegen Aserbaidschan

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich vor Kurzem mit einem Fall befasst, der die dramatische Situation beleuchtet, in der sich Journalisten in bestimmten Ländern befinden, und der gezeigt hat, dass Verbrechen gegen Journalisten häufig nicht einmal bestraft werden (siehe IRIS 2017-3/3 und IRIS 2016-5/3). Dieser Fall macht auch deutlich, mit welchen Schwierigkeiten die Opfer oder ihre Familien konfrontiert sind, wenn sie sich an den EGMR wenden.

In dem Fall geht es um die Ermordung von Elmar Huseynov, einem prominenten unabhängigen Journalisten in Aserbaidschan und Chefredakteur der russischsprachigen Wochenzeitschrift *Monitor*. Gegen Huseynov waren mehrere Zivil- und Strafrechtsverfahren anhängig, weil er sich in seinen Artikeln kritisch über den Präsidenten Aserbaidschans, Mitglieder seiner Familie, der Regierung sowie über andere Beamte geäußert hatte. Die Zeitschrift war mehrmals beschlagnahmt worden, und mehr als einmal hatten die staatlichen Behörden die Veröffentlichung verhindert. Nachdem Huseynov wiederholt Drohungen wegen seiner kritischen Artikel erhalten und ein Beamter ihn unverblümt aufgefordert hatte, seine Artikel über

den Präsidenten und seine Familie einzustellen, wurde er am 2. März 2005 nach der Rückkehr aus seiner Redaktion vor seinem Appartement erschossen. Lokale und internationale Medien berichteten ausführlich über den Mord an Huseynov, und die Tat wurde von Politikern, internationalen Organisationen und lokalen wie internationalen NROs verurteilt. Die polizeilichen Ermittlungen wurden unmittelbar nach dem Mord eingeleitet und führten trotz aktiver Untersuchungstätigkeit zu keinem Erfolg. Zwölf Jahre später war das Strafverfahren immer noch nicht abgeschlossen, und die Mörder waren noch immer auf freiem Fuß. Die Ehefrau des Journalisten, Rushaniya Saidovna Huseynova, wandte sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit der Behauptung, ihr Ehemann sei von Agenten des aserbaidischen Staates ermordet worden. Außerdem hätten die Behörden keine wirksamen Ermittlungen durchgeführt und daher gegen Artikel 2 (Recht auf Leben) der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen. Zudem stelle ihrer Meinung nach die Ermordung ihres Ehemanns einen Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention) dar, da er aufgrund seiner journalistischen Aktivität Opfer eines Anschlags geworden sei.

Zur Begründetheit der Klage und zur mutmaßlichen Verletzung von Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention stellte der EGMR fest, dass es für die Behauptung von Frau Huseynova, ihr Ehemann sei von staatlichen Agenten wegen seiner journalistischen Tätigkeit ermordet worden, keine Beweise gebe. Anschließend befasste sich der Gerichtshof mit der Pflicht des Staates, das Leben der Menschen zu schützen, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, und wies darauf hin, dass der Staat keinerlei Recht habe, absichtlich und rechtswidrig zu töten. Der Staat sei verpflichtet, das Recht seiner Bürger auf Leben durch wirksame strafrechtliche Bestimmungen zu gewährleisten, um Straftaten gegen die Person zu verhindern, gestützt durch Strafverfolgungsbehörden zur Verhinderung, Unterdrückung und Ahndung von Verstößen gegen solche Bestimmungen. Es sei auch Aufgabe des Staates, präventive operative Maßnahmen zum Schutz von Personen zu ergreifen, deren Leben in Gefahr ist. Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Maßnahmen sei jedoch, dass die Behörden von der tatsächlichen und unmittelbaren Bedrohung wussten und dass sie es versäumt haben, erwartbare Maßnahmen im Rahmen ihres Kompetenzbereichs zu ergreifen, um diese Gefahr abzuwenden. Der EGMR weist darauf hin, dass Huseynov sich zu keiner Zeit an die aserbaidischen Behörden gewandt und um Schutz gebeten oder sie darüber informiert habe, dass er bedroht werde. Er stellte daher fest, dass die Strafvollzugsbehörden nicht über die Bedrohung informiert gewesen seien und dass sie auch über keinerlei Informationen über die Wahrscheinlichkeit einer solchen Bedrohung verfügt hätten. Der EGMR stellte abschließend fest, dass keinerlei Beweise vorlagen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die lokalen Behörden von der Bedrohung wussten und dass sie es versäumt hätten, sein Leben zu schützen. Daher liege

auch kein Verstoß gegen den Kern von Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention vor.

Was den verfahrensrechtlichen Teil von Artikel 2 betrifft, d.h. die Behauptung, dass keine wirksamen Ermittlungen durchgeführt worden seien, so stellte der EGMR in der Tat einen Verstoß fest. Der EGMR verwies auf eine Reihe von Versäumnissen bei den strafrechtlichen Ermittlungen der aserbaidischen Behörden. Der EGMR ist der Auffassung, dass die aserbaidischen Behörden die Möglichkeit einer Verfolgung der mutmaßlichen Straftäter in Georgien nicht geprüft hätten. Sie hätten das Strafverfahren nach Georgien verlagern können, nachdem die Ermittlungen ergeben hätten, dass sich zwei der Verdächtigen auf georgischem Staatsgebiet aufhielten und Georgien sich geweigert hatte, sie auszuliefern. Der EGMR stellte weiterhin fest, dass Frau Huseynova zwar in den Ermittlungen Opferstatus erhalten habe, dass ihr jedoch der Zugang zu den Akten während der Ermittlungen verwehrt wurde und dass sie erst dann von einigen Dokumenten Kopien erhalten hatte, nachdem die Regierung dem EGMR ihre Stellungnahme übermittelt hatte. Diese Tatsache habe sie daran gehindert, ihre legitimen Interessen zu wahren und habe eine Prüfung der Ermittlungen durch die Öffentlichkeit verhindert. Angesichts der Tatsache, dass die strafrechtlichen Ermittlungen sich insgesamt über 12 Jahre hingezogen hatten, rügte der EGMR außerdem die Verschleppung der Untersuchungen. Schließlich sei es offensichtlich, dass die Ermordung von Huseynov einen „Abschreckungseffekt“ auf andere Journalisten in Aserbaidshan haben könne. Dem EGMR zufolge sei nicht erkennbar, dass während der Ermittlungen ausreichend nach den Motiven für die Ermordung von Huseynov gesucht und dass genügend geprüft worden sei, ob der Mord mit seiner Arbeit als Journalist in Zusammenhang stand. Ausgehend von diesen Erkenntnissen stellte der EGMR abschließend fest, dass die aserbaidischen Behörden keine angemessene Untersuchung der Umstände im Zusammenhang mit der Ermordung des Ehemanns von Frau Huseynova vorgenommen hätten. Daher liege ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen Teil des Artikels 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention vor.

Was die Klage gemäß Artikel 10 betrifft, so stellte der EGMR fest, dass die Behauptungen auf denselben Fakten beruhen wie die, die bereits gemäß Artikel 2 geprüft worden waren. Unter Berücksichtigung seiner Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen Teil des Artikels 2 (Ineffizienz der Ermittlungen im Zusammenhang mit der Ermordung des Ehemanns von Frau Huseynova) kommt der EGMR zu dem Schluss, dass eine separate Prüfung der Klage gemäß Artikel 10 der Menschenrechtskonvention nicht notwendig sei.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fifth Section, Huseynova v. Azerbaijan, Application no. 10653/10, 13 April 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fünfte Sektion, Huseynova v. Aserbaidshan, Antrag Nr. 10653/10, 13. April 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18543>

EN

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent (Belgien),
Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human
Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen
Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF,
Deutschland)*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Milisavljević gegen Serbien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat vor kurzem in einem Urteil festgestellt, dass die Republik Serbien gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen hat, als sie eine Journalistin wegen Beleidigung einer bekannten Menschenrechtsaktivistin verurteilt hat. Der EGMR hat betont, dass die strafrechtliche Verfolgung wegen Beleidigung von Personen des öffentlichen Lebens dazu beiträgt, Journalisten davon abzuhalten, sich an der öffentlichen Diskussion von Themen zu beteiligen, die sich auf das gesellschaftliche Leben beziehen. Mehr als 10 Jahre nachdem die Journalistin sich an den Gerichtshof gewandt hatte, kamen die Richter des EGMR einstimmig zu dem Schluss, dass die Reaktion der serbischen Behörden auf den Artikel der Journalistin nicht im Verhältnis zu dem legitimen Ziel stand, den Ruf anderer zu schützen. Diese Reaktion sei daher in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig im Sinne der Bedeutung von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Konvention über die Menschenrechte (ECHR).

Bei der Klägerin handelt es sich um Ljiljana Milisavljević, eine Journalistin, die für Politika arbeitete, eine bedeutende serbische Tageszeitung. Im September 2003 schrieb Milisavljević in Politika einen Artikel über Nataša Kandić, eine serbische Menschenrechtsaktivistin, die vor allem für ihre Recherchen von Verbrechen bekannt war, die während des Bürgerkriegs im ehemaligen Jugoslawien begangen wurden. Kandić setzte sich auch für eine rückhaltlose Zusammenarbeit der jugoslawischen und später serbischen Behörden mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ein, eine Haltung, die damals in Serbien höchst umstritten war. Wenige Wochen nach der Veröffentlichung des Artikels startete Kandić eine private Verfolgungsjagd gegen Milisavljević. Sie behauptete, der Artikel sei in der Absicht geschrieben worden, ihre Verdienste in den Augen der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, sie als Verräterin der serbischen Interessen abzustempeln und als eine „bezahlte Agentin ausländischer Interessen und eine Prostituierte, die sich für Geld verkauft“.

Das Erste Stadtgericht Belgrad fand, dass Milisavljević in der Tat Frau Kandić mit der Formulierung beleidigt habe, „sie wurde als Hexe und Prostituierte bezeichnet“. Das Gericht stellte fest, dass der Satz zwar bereits vorher in einem anderen Artikel eines anderen Magazins zitiert worden war, dass Frau Milisavljević es jedoch versäumt habe, diesen Satz als Zitat zu kennzeichnen und in Anführungszeichen zu setzen. Dies bedeute, dass sie die Meinung teile und so ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht habe mit der Absicht, Frau Kandić zu beleidigen. Da es keine erschwerenden Umstände gab, wohl aber eine Reihe von mildernden Umständen, wurde weder eine Haftstrafe noch eine Geldstrafe gegen die Journalistin verhängt. Das Gericht sprach lediglich eine gerichtliche Verwarnung gegen Frau Milisavljević aus. Dieses Urteil wurde vom Berufungsgericht bestätigt. In einem getrennten Verfahren wurde Frau Milisavljević zur Zahlung von rund 386 EUR an Kandić verurteilt.

2006 klagte Frau Milisavljević vor dem EGMR. Sie argumentierte, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung als Journalistin sei durch die Verurteilung wegen Beleidigung verletzt worden. Sie machte auch geltend, dass sie später von Politika entlassen worden und dass ihre Verurteilung der Grund dafür gewesen sei. Gleichzeitig stelle ihre Verurteilung eine Drohung und Warnung an alle serbischen Journalisten dar. Bei der Abwägung, ob der Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung eines Journalisten in einer demokratischen Gesellschaft im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention notwendig war, stellte der Gerichtshof folgende Überlegungen an: (a) Trug der Artikel zu einer Debatte von allgemeinem Interesse bei? (b) Wie bekannt war die betreffende Person, und welches war das Thema des Berichts? (c) das Verhalten der betreffenden Person vor der Veröffentlichung des Artikels; (d) die Methode der Informationsbeschaffung und ihr Wahrheitsgehalt; (e) Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung und (f) die Schwere der verhängten Sanktionen. Wenn der EMGR untersucht, ob ein Eingriff in eine demokratische Gesellschaft zum „Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer“ notwendig war, muss er prüfen, ob die staatlichen Behörden sich um eine gerechte Abwägung zwischen den konkurrierenden Rechten und Werten bemüht haben.

Außer Zweifel stand, dass der Artikel im Zusammenhang einer Debatte über Themen von öffentlichem Interesse veröffentlicht worden war. Der EGMR stellte außerdem fest, dass die Klägerin eine Journalistin ist und dass ihre Aufgabe war, einen Artikel über Frau Kandić zu schreiben, eine bekannte Menschenrechtsaktivistin und ohne Zweifel eine Person des öffentlichen Lebens. Die Frage, auf die es ankam, war, festzustellen, welche Auswirkungen die Tatsache hatte, dass Frau Kandić als „Hexe und Prostituierte“ bezeichnet wurde. Der EGMR war der Auffassung, dass die Worte in der Tat eine Beleidigung darstellten, dass jedoch aus der Art und Weise, wie der Satz formuliert war, klar hervorging, dass Frau Kandić von anderen so genannt wurde und dass dies nicht die Meinung von Frau

Milisavljević war. Das Gericht erinnerte daran, dass eine allgemeine Anforderung für Journalisten, sich systematisch und formal vom Inhalt eines Zitats zu distanzieren, das andere beleidigen oder ihren Ruf schädigen könnte, nicht mit der Rolle der Presse vereinbar ist, Informationen über aktuelle Ereignisse, Meinungen und Vorstellungen zu liefern.

Dem EGMR zufolge hatten die serbischen Gerichte es versäumt, eine Abwägung zwischen dem Ruf von Frau Kandić und dem Recht von Frau Milisavljević auf freie Meinungsäußerung vorzunehmen, auch was die Pflicht von Frau Milisavljevic „als Journalistin betrifft, Informationen von allgemeinem Interesse zu liefern.“ Die serbischen Gerichte hätten nicht den Gesamtkontext des Textes und die Umstände berücksichtigt, unter denen der Artikel geschrieben worden war. Sie hatten sich lediglich auf die Tatsache konzentriert, dass die beleidigenden Worte nicht als Zitat gekennzeichnet waren. Nach Auffassung des EMGR war dies eine „verkürzte und nicht vollständig durchdachte Argumentation“, die an sich problematisch sei, da sie „jede Verteidigung der Klägerin unwirksam macht“. Der EGMR fand, dass der Artikel sowohl positive als auch negative Ansichten zu Frau Kandić enthielt und kam zu dem Schluss, dass die beanstandeten Worte nicht als persönlicher Angriff auf Frau Kandić oder als eine Beleidigung gewertet werden konnten. Der Artikel bezog sich nicht auf ihr Privat- oder Familienleben, zeigte aber, wie sie professionell gesehen wurde, als Menschenrechtsaktivistin oder als Person des öffentlichen Lebens. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass sie sich damit bewusst der öffentlichen Prüfung ausgesetzt habe und dass sie daher ein höheres Maß an Toleranz als normale Privatpersonen an den Tag hätte legen müssen.

Was die Verhältnismäßigkeit des Urteils anbelangt, so teilte der EGMR nicht die Auffassung der serbischen Regierung, dass es sich um ein mildes Urteil gehandelt habe: Worauf es ankam, sei nicht die Tatsache, dass „nur“ eine gerichtliche Verwarnung gegen Frau Milisavljević ausgesprochen worden sei, sondern, dass sie überhaupt wegen Beleidigung verurteilt wurde. Der EGMR betonte, dass „unabhängig von der Schwere der Strafe, die verhängt wird, eine strafrechtliche Verfolgung von Journalisten wegen Beleidigung, weil sie eine Person des öffentlichen Interesses auf eine Art und Weise kritisiert haben, die als persönlich beleidigend angesehen werden kann, Journalisten davon abhalten kann, einen Beitrag zu der öffentlichen Diskussion von Fragen zu leisten, die das Leben der Gemeinschaft betreffen.“ Anhand dieser Überlegungen kam der EGMR zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorlag.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Third Section, Milisavljević v. Serbia, Application no. 50123/06, 4 April 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Sektion drei, Milisavljević v. Serbia, Antrag Nr. 50123/06, 4. April 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18544>

EN

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent (Belgien),
Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human
Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen
Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF,
Deutschland)*

Kommissar für Menschenrechte: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk in Europa bedroht

Am 2. Mai 2017 hat der Menschenrechtskommissar des Europarats einen neuen Kommentar zum Thema „öffentlich-rechtlicher Rundfunk in Europa bedroht“ veröffentlicht (zu einer früheren Stellungnahme siehe IRIS 2011-4/2). Der Kommentar ist in mehrere Abschnitte unterteilt, darunter die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, stabile und angemessene Finanzierung, neue Herausforderungen und Desinformation, und schließt mit einem Fahrplan für die Zukunft.

Zu Beginn verweist der Kommentar auf die Plattform des Europarats „zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten“ (siehe IRIS 2017-2/2). Er weist darauf hin, dass die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks oder der Aufsichtsbehörden zunehmend bedroht sei. Er erinnert auch daran, dass auf der Plattform eine wachsende Zahl von Meldungen über politische Eingriffe in die redaktionelle Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Sender eingehe, dass immer häufiger auf unzureichende Schutzvorrichtungen in der Gesetzgebung gegenüber einseitiger Berichterstattung oder den Mangel an ausreichenden Finanzmitteln zum Erhalt der Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Sender hingewiesen werde.

Was die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anbelangt, so betont der Kommissar, dass eine solide Finanzierung überaus wichtig sei, denn sie sei die Voraussetzung für die politische Unabhängigkeit der Sender. Er geht auf eine Reihe besorgniserregender Entwicklungen in Bulgarien, Rumänien und Griechenland ein. Zu den neuen Herausforderungen bemerkt der Kommissar, dass zwar in einigen Ländern der Wandel vom „Staatsrundfunk“ hin zu einem „echten öffentlich-rechtlichen Medium“ noch immer nicht abgeschlossen sei, dass öffentlich-rechtliche Sender sich jedoch zunehmend in neuen Formen der Kommunikation und auf neuen Plattformen engagieren wie dem Internet und nicht nur im Bereich Radio und Fernsehen. So stellt der Kommentar vor allem in der Frage der „vollständigen Falschinformation“ fest,

dass die Existenz eines starken und wirklich unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks umso wichtiger sei, weil das Problem durch soziale Medien noch verschärft werde. Der Kommissar weist darauf hin, dass das Problem der Desinformation nicht durch Einschränkung der Inhalte oder durch willkürliche Sperrung gelöst werden könne, sondern nur dadurch, dass die Öffentlichkeit Zugang zu präzisen Informationen durch öffentlich-rechtliche Sender erhält, die ihr Vertrauen genießen (dazu siehe die Gemeinsame Erklärung zu Meinungsfreiheit und „Fake News“, Desinformation und Propaganda, die von den vier Sonderbeauftragten für den Schutz der Meinungsfreiheit verabschiedet wurde (siehe IRIS 2017-5/1)).

Abschließend fordert der Kommissar die Mitgliedstaaten auf, die Standards umzusetzen, die der Europarat festgelegt hat, und sicherzustellen, dass rechtliche Maßnahmen in Kraft sind, um die redaktionelle Unabhängigkeit und institutionelle Autonomie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu garantieren und eine Politisierung zu verhindern. Außerdem müsse der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sein, die Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte sollen in einem transparenten Prozess ernannt werden, dabei sollen ihre Qualifikation und professionellen Fähigkeiten sowie ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Außerdem sollen sie über die notwendigen Ressourcen verfügen, um qualitativ hochwertige Programme zu produzieren, welche die kulturelle und sprachliche Vielfalt der einzelnen Länder widerspiegeln und auch Minderheitensprachen berücksichtigen.

• Kommissar für Menschenrechte, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk in Gefahr, 2. Mai 2017
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18545>

EN FR

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: öffentliche Wiedergabe bei The Pirate Bay

Am 14. Juni 2017 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache Stichting Brein gegen Ziggo BV (Rechtssache C-610/15) verkündet. In seinem Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass die Bereitstellung und das Betreiben einer Online-Filesharing-Plattform (wie the Pirate Bay - TPB) tatsächlich als eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe im Sinne der Richtlinie 2001/29 (der EU-Urheberrechtsrichtlinie) anzusehen ist.

Das Verfahren begann im Januar 2012, als das Haager Bezirksgericht zwei holländische Internetprovider (Ziggo und XS4ALL) anwies, den Zugang zu The Pirate Bay zu sperren. Stichting Brein, einer niederländischen Stiftung, welche die Interessen der Inhaber von Urheberrechten wahrnimmt, war das Recht zugesprochen worden, eine solche Sperre zu verlangen (siehe IRIS 2012-2/31). Im Januar 2014 hob das Haager Berufungsgericht das Urteil des Bezirksgerichts auf. Daraufhin wandte sich Stichting Brein an den Obersten Gerichtshof der Niederlande. Im November 2015 überwies der Oberste Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung an den EuGH (siehe IRIS 2016-1/22). Generalanwalt Szpunar legte seinen Schlussantrag zu den Fragen im Februar 2017 vor (siehe IRIS 2017-3/5).

Zunächst untersuchte das Gericht die Frage, ob eine „Handlung der Wiedergabe“ im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der EU-Urheberrechtsrichtlinie vorliegt. Das Gericht verwies zunächst auf seine frühere Rechtsprechung in diesem Bereich und stellte fest, dass grundsätzlich jede Handlung, mit der ein Nutzer in voller Kenntnis der Sachlage seinen Kunden Zugang zu geschützten Werken gewährt, eine „Handlung der Wiedergabe“ im Sinne der Richtlinie darstellen kann.

Das Gericht wendet diese Regel auf den vorliegenden Fall an und bestätigt, dass urheberrechtlich geschützte Werke Nutzern über diese Plattform auf eine Weise zur Verfügung gestellt werden, dass diese an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben können. Der Gerichtshof räumt zwar ein, dass die geschützten Werke durch die Nutzer online gestellt wurden. Gleichwohl teilt er die Meinung von Generalanwalt Szpunar, dass die Betreiber der Plattform beim zur Verfügung stellen dieser Werke eine zentrale Rolle spielen. In diesem Zusammenhang erwähnt der Gerichtshof, dass die Torrent-Dateien durch die Betreiber der Plattform indexiert werden, damit die Werke, auf die diese Torrent-Dateien verweisen, von den Nutzern leicht aufgefunden und heruntergeladen werden können. Zusätzlich zu einer Suchmaschine schlägt The Pirate Bay Kategorien vor, die auf der Art der Werke, ihrem Genre oder ihrer Popularität basieren. Außerdem löschen die Betreiber veraltete oder fehlerhafte Torrent-Dateien und filtern aktiv bestimmte Inhalte.

Nachdem der Gerichtshof festgestellt hatte, dass in der Tat eine Handlung der Wiedergabe vorliegt, entschied er, dass es sich in der Tat um eine öffentliche Wiedergabe der geschützten Werke handelt. Ein bedeutender Teil der Abonnenten von Ziggo und XS4ALL hat nämlich Mediendateien über The Pirate Bay heruntergeladen („mehrere zehn Millionen Nutzer“). Die Entscheidung des Obersten Gerichts der Niederlande war so interpretiert worden, dass die Betreiber von The Pirate Bay nicht verkennen können, dass die Plattform Zugang zu Werken gewährt, die ohne Zustimmung der Rechteinhaber veröffentlicht wurden. Schließlich, so das Gericht, wird eine Plattform wie The Pirate Bay mit dem Ziel bereitgestellt und betrieben, daraus Gewinne zu erzielen, die vom Gericht mit

Verweis auf frühere Rechtsprechung als „beträchtlich“ eingeschätzt werden.

- Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (zweite Kammer), Stichting Brein gegen Ziggo B.V., Case C-610/25, 15. Juni 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18604>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Robert van Schaik

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Rat der EU: Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten

Am 8. Juni 2017 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt angenommen. Die Verordnung stellt sicher, dass EU-Bürger, die in ihrem Wohnsitz-Mitgliedsstaat rechtmäßig einen Vertrag für Online-Inhaltedienste abgeschlossen haben (z.B. Netflix, Spotify), diese Dienste auch nutzen können, wenn sie innerhalb der EU reisen und sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten. Die Verordnung ist Teil der Strategie für den digitalen Binnenmarkt, die von der Europäischen Kommission 2015 vorgestellt wurde (siehe IRIS 2015-6/3).

Die Verordnung wird das System der Gebietslizenzvergabe und der ausschließlichen Lizenzen abschaffen, das normalerweise für die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten in der EU gilt, und dem so genannten Geoblocking (den Ländersperren) ein Ende setzen. Anbieter von Online-Inhaltediensten müssen ihren Abonnenten, die in einem EU-Mitgliedsstaat wohnen, in Zukunft die Möglichkeit geben, ihr Abonnement auch dann nutzen zu können, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten, und zwar in derselben Form, auf denselben Geräten und im selben Funktionsumfang wie in ihrem Wohnsitz-Mitgliedsstaat. Für die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden „Portabilität“ wird keine separate Lizenz oder Neuverhandlung bestehender Lizenzen zwischen Rechteinhabern und den Anbietern von Diensten erforderlich sein. Stattdessen wird von einer „rechtlichen Fiktion“ ausgegangen, einem Mechanismus zur Lokalisierung. D.h., es wird angenommen, dass die einschlägigen Handlungen zur Vervielfältigung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung usw. auf der Grundlage der Genehmigungen, die der Anbieter bereits von den Rechteinhabern für den Wohnsitz-Mitgliedsstaat erhalten hat, als erfolgt gelten sollen.

Die Verordnung gilt nur für Inhaltendienste, die gegen Bezahlung bereitgestellt werden - also audiovisuelle

Dienste, Musik und E-Books, Sportveranstaltungen und andere Fernsehübertragungen -, die von kommerziellen Anbietern durch Streaming, Herunterladen oder andere rechtmäßig angebotene Techniken auf tragbaren Geräten angeboten werden - ohne auf einen bestimmten Standort beschränkt zu sein -, und im Abonnement. Kostenfrei bereitgestellte Online-Inhaltedienste, die von Anbietern zur Verfügung gestellt werden, die portable Dienste einführen wollen und bereit sind, den Wohnsitz-Mitgliedstaat ihrer Abonnenten zu überprüfen, können ebenfalls die Portabilität ihrer Dienste ermöglichen. Die Verordnung verbietet den Diensteanbietern, die Qualität ihrer Dienste zu verringern.

Die Verordnung definiert den Wohnsitz-Mitgliedsstaat als den Staat, in dem der Abonnent seinen „tatsächlichen und dauerhaften“ Wohnsitz hat. Die Bestimmung des tatsächlichen Wohnsitzes ist wichtig für Anbieter, die Maßnahmen zur Überprüfung des Wohnsitzes des Abonnenten festlegen müssen. Die Verordnung führt verschiedene Überprüfungsmittel auf und erlaubt Vereinbarungen zwischen Anbietern und Rechteinhabern im Hinblick auf Überprüfungsmaßnahmen, sofern sie mit der Verordnung im Einklang stehen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Überprüfungsmittel „wirksam und verhältnismäßig“ sind. Die Verordnung führt eine Liste von Überprüfungsmaßnahmen ein, etwa die Zahlungsinformationen des Abonnenten, seine IP-Adresse, Telefondaten usw. Alle diese Maßnahmen müssen jedoch den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten entsprechen. Neben den Überprüfungsmaßnahmen wird der Begriff „vorübergehender Aufenthalt“ als „zeitlich begrenzter Aufenthalt“ in einem anderen Mitgliedsstaat als dem Wohnsitz-Mitgliedsstaat verstanden, nach einem engeren Ansatz, da die Verordnung nur dann Anwendung findet, wenn EU-Bürger sich auf Urlaubs- oder Geschäftsreise befinden.

Die vorgeschlagene Verordnung gilt rückwirkend, d.h. die grenzüberschreitende Portabilität wird in der EU möglich sein, sobald die Verordnung in Kraft tritt. Die Verordnung wird daher für bestehende Verträge und erworbene Rechte gelten, sogar für Verträge, die vor Geltungsbeginn der Verordnung geschlossen wurden.

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Mai 2017 zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (COD(2015)0284), 24. Mai 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18592>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Bojana Kostić

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäisches Parlament: Ausschuss für Kultur und Bildung mit den Verhandlungen für eine neue Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste beauftragt

Am 18. Mai 2017 hat das Europäische Parlament seinen Ausschuss für Kultur und Bildung beauftragt, Verhandlungen mit dem Europäischen Rat für eine neue Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste angesichts sich verändernder Marktgegebenheiten aufzunehmen. Das Mandat konzentriert sich besonders auf den Schutz von Kindern, enthält neue Vorschriften zu Werbung und legt einen Mindestanteil von 30% europäischer Werke fest, die in den Katalogen von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf angeboten werden müssen. Das Mandat, das im Einklang steht mit den Änderungen, die vom Ausschuss für Kultur am 25. April 2017 verabschiedet worden waren, wurde mit 314 Stimmen gegen 266 bei 41 Enthaltungen angenommen.

Beim Schutz von Minderjährigen führt das Mandat folgende Verpflichtungen ein: erstens, die Verpflichtung für Videoplattformen, Korrekturmaßnahmen vorzunehmen, wenn Nutzer auf Inhalte hinweisen, die zu Gewalt, Hass oder Terrorismus aufstacheln. Zweitens sollen Werbung und Produktplatzierung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Alkohol in Kinderprogrammen und Videoplattformen verboten werden. In Bezug auf Werbung hat das Parlament eine tägliche Höchstdauer von 20% vorgeschlagen, gleichzeitig aber mehr Flexibilität für die Fernsehveranstalter gefordert, die selbst entscheiden sollen, wann sie Werbung platzieren. Selbstregulierung und Koregulierung werden ebenfalls eingeführt als erste Maßnahme, bevor die Behörden der Mitgliedstaaten Vorschriften festlegen.

Um die kulturelle Vielfalt in Europa zu fördern, hat sich das Parlament darauf geeinigt, dass VoD-Plattformen einen Mindestanteil von 30% europäischer Produktionen anbieten müssen. Dies umfasst Werke in der Sprache der Länder, in denen diese Werke vertrieben werden. Den Mitgliedstaaten wird auch die Möglichkeit eingeräumt, von VoD-Plattformen einen direkten oder indirekten finanziellen Beitrag zur Entwicklung europäischer audiovisueller Produktionen einzufordern. Dieser Beitrag muss jedoch im Verhältnis zu den Einnahmen stehen, die in den betreffenden Empfangsmitgliedstaaten erzielt werden.

Am 23. Mai 2017 hat sich der Rat auf Verhandlungen mit dem Parlament geeinigt. Dieser allgemeine Ansatz steht im Einklang mit einigen der oben genannten Aspekte des Mandats des Parlaments: den Quoten für europäische Werke, der Festlegung strikter Anforderungen an die Alkohol- und Zigarettenwerbung und den Schutz von Minderjährigen vor schädlichen audiovisuellen Inhalten wie Aufstachelung zu Hassrede, Gewalt und Terrorismus.

Das Mandat und die Einigung sind Teil des Gesetzgebungsverfahrens für einen Richtlinienvorschlag, den die Kommission im Mai 2016 als Teil der digitalen Binnenmarktstrategie vorgelegt hat (siehe IRIS 2016-6/3). Sowohl das Mandat als auch der allgemeine Ansatz machen den Weg frei für Verhandlungen zwischen Parlament und Rat, die zur endgültigen Verabschiedung einer neuen Richtlinie führen werden.

- Europäisches Parlament, Beschluss über die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen: Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, 18. Mai 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18593>

DE	EN	FR								
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

- Ausschuss für Kultur und Bildung, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, 10. Mai 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18595>

DE	EN	FR								
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Emmanuel Vargas Penagos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Mitteilung über die Halbzeitprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt

Am 10. Mai 2017 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Halbzeitprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt veröffentlicht: „Ein vernetzter digitaler Binnenmarkt für alle“. Diese Mitteilung erscheint genau zwei Jahre, nachdem die Kommission am 6. Mai 2015 ihre Strategie für einen digitalen Binnenmarkt vorgestellt hatte (siehe IRIS 2015-6/3). In der Halbzeitprüfung werden die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt untersucht, um festzustellen, wo mehr Engagement notwendig ist und ob die sich wandelnde Landschaft der Digitalisierung neue Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich macht.

In den zwei Jahren seit der Annahme der Strategie hat die Kommission zu allen 16 Hauptmaßnahmen Vorschläge gemacht und dazu insgesamt 35 Vorschläge vorgelegt (dazu siehe zum Beispiel IRIS 2017-3/6, IRIS 2016-10/4, IRIS 2016-9/4, IRIS 2016-5/5 und IRIS 2015-10/4). Allerdings ist bisher nur ein einziger Vorschlag der Kommission von den beiden Gesetzgebern angenommen worden. Deshalb ruft die Kommission das Europäische Parlament und den Rat dazu auf, rasch Einigung über die in der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt genannten Vorschläge zu erzielen. Aus diesem Grund muss die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt erweitert werden, „um nicht hinter

den neu aufkommenden Trends und Herausforderungen zurückzubleiben, wie sie sich beispielsweise im Zusammenhang mit Online-Plattformen, der Datenwirtschaft und der Cybersicherheit abzeichnen.“ Die Kommission hebt drei Bereiche hervor, in denen weitere EU-Maßnahmen notwendig sind: (1) Förderung der Online-Plattformen als verantwortungsbewusste Akteure eines fairen Internet- Ökosystems; (2) Aufbau der europäischen Datenwirtschaft zu ihrem vollen Potenzial; und (3) Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Cybersicherheit.

In Bezug auf Online-Plattformen wird die Kommission sich mit unfairen Vertragsklauseln und mit Handelspraktiken zwischen Plattformen und Unternehmen befassen. Sie wird auch die Mechanismen und technischen Lösungen für die Entfernung illegaler Inhalte in den Mittelpunkt stellen, um deren Wirksamkeit unter vollständiger Wahrung der Grundrechte zu erhöhen.

Im Bereich Datenwirtschaft will die Kommission bis zum Herbst 2017 eine Rechtsetzungsinitiative für einen freien Datenfluss bei der Übertragung nicht-personenbezogener Daten vorschlagen und bis zum Frühjahr 2018 eine Initiative zur Zugänglichkeit und Weiterverwendung öffentlicher und öffentlich finanzierter Daten vorbereiten.

Im Bereich Cybersicherheit wird die Kommission bis September 2017 die Cybersicherheitsstrategie der EU von 2013 überarbeiten und das Mandat der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) überprüfen, um ihre Rolle im veränderten Ökosystem der Cybersicherheit zu definieren. Die Kommission wird auch Maßnahmen zu Cybersicherheitsnormen und zur Zertifizierung und Kennzeichnung entwickeln, um die Cybersicherheit IKT-gestützter Systeme, einschließlich vernetzter Objekte, zu erhöhen. Die Halbzeitprüfung weist auch auf die Notwendigkeit weiterer Investitionen in digitale Kompetenzen und in die Infrastruktur und Technologien wie Quantentechnologien hin.

• Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Halbzeitprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt: „Ein vernetzter digitaler Binnenmarkt für alle“ COM(2017) 228 final, 10. Mai 2017
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18599>

DE	EN	FR								
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Svetlana Yakovleva
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam/ De Brauw Blackstone Westbroek

LÄNDER

AL-Albanien

Regulierungsbehörde verkündet Abschalttermin für Analogrundfunk in der Hauptstadt

Die Behörde für audiovisuelle Medien (Autoriteti I Mediave Audiovizive - AMA) kündigte am 8. Mai 2017 die Abschaltung des Analogrundfunks im Netzbereich Tirana-Durres für den 30. Juni 2017 an. Die Erklärung der Regulierungsbehörde stützt sich auf das Gesetz Nr. 97/2013 „Über audiovisuelle Medien in der Republik Albanien“ sowie auf die 2012 gebilligte Strategie zur Umstellung von Analog- auf Digitalrundfunk. Die Regulierungsbehörde ist die zentrale Einrichtung, die für die Umsetzung der Digitalumstellung im Land verantwortlich ist.

In diesem Zusammenhang rief die AMA alle Betreiber, die noch mit analoger Technik ausstrahlen, dazu auf, sich darauf vorzubereiten und Maßnahmen für die Fortführung ihrer Programme in den öffentlich-rechtlichen Rundfunknetzen oder in den kommerziellen landesweiten Netzen zu ergreifen, die für diesen Zweck lizenziert wurden. Die fünfte und letzte kommerzielle landesweite Netzlizenz wurde nach einem langwierigen und kontroversen Verfahren im Januar 2017 vergeben.

Gleichzeitig rief die Regulierungsbehörde in ihrer Ankündigung die Bürger, welche nach wie vor Analogtechnik nutzen dazu auf, Decoder zu erwerben, damit sie nach Ende Juni weiterhin Fernsehen empfangen können. Der Netzbereich Tirana-Durres umfasst die Hauptstadt und eine der größten Städte des Landes und gehört zu den Gebieten mit der höchsten Bevölkerungsdichte.

• *Autoriteti I Mediave Audiovizive: "AMA nuk do të lejojë çeljen e kanaleve të reja televizive pa autorizim", 31.03.2017* (Pressemitteilung der Autoriteti I Mediave Audiovizive vom 31. März 2017: AMA wird den Start neuer Fernsehkanäle ohne Genehmigung nicht zulassen)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18562> SQ

• *LIGJI NR. 97/2013 "PËR MEDIAT AUDIOVIZIVE NË REPUBLIKËN E SHQIPËRISË, 04.03.2013* (Gesetz Nr. 97/2013 vom 4. März 2013 über die audiovisuellen Medien in der Republik Albanien)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18423> SQ

• *STRATEGJIA E KALIMIT NGA TRANSMETIMET ANALOGE NE" TRANSMETIMET NUMERIKE, 2012* (Strategie zur Umstellung von Analog- auf Digitalrundfunk, 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18563> SQ

Ilda Londo
Albanisches Medieninstitut

Regulierungsbehörde warnt Betreiber vor Ausstrahlung von Spielfilmen ohne Senderechte

Die Behörde für audiovisuelle Medien (AMA) ermahnte Betreiber in einer Erklärung vom 5. Mai 2017, die Rechte des geistigen Eigentums zu respektieren, wenn sie in ihren Programmen Spielfilme ausstrahlen. Die Überwachungsmaßnahmen der Regulierungsbehörde haben ergeben, dass Betreiber nicht immer im Besitz der Senderechte an albanischen oder ausländischen Spielfilmen sind, die sie ausstrahlen. In der Erklärung unterstrich die AMA, dass ungeachtet dessen, dass die Regulierungsbehörde seit Oktober 2016 durch offizielle Mitteilungen und Ordnungsgelder die Aufmerksamkeit der Betreiber auf dieses Thema gelenkt habe, audiovisuelle Medien im Land nach wie vor Probleme mit der Beachtung des Urheberrechts hätten.

Die Regulierungsbehörde stellte fest, dass gemäß Gesetz Nr. 97/2013 „Über die audiovisuellen Medien in der Republik Albanien“ alle Fernsehveranstalter Spielfilme unter Achtung der Vorschriften und Bedingungen, die sie in den Verträgen und Vereinbarungen mit Dritten eingegangen sind, auszustrahlen haben. Die Regulierungsbehörde forderte die Betreiber auf, diese Verträge und Vereinbarungen zu beachten, wobei sie darauf hinwies, dass die Ausstrahlung von Spielfilmen ohne Vertrag oder Vereinbarung eine Ordnungswidrigkeit darstelle, die mit einem Bußgeld belegt werde. Im Wiederholungsfall könne dies zu Einschränkungen in den Lizenzbedingungen oder gar zum Lizenzentzug führen.

Die AMA erklärte zudem, die ihr von Betreibern vorgelegten Verträge würden überprüft und der Überwachungsprozess audiovisueller Medien werde die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Verträge gewährleisten.

• *AMA nuk do të lejojë transmetimin e filmave pa të drejta, 5/5/2017* (AMA wird den Start neuer Fernsehkanäle ohne Genehmigung nicht zulassen, Erklärung zur Einhaltung von Senderechten durch Betreiber vom 5. Mai 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18562>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

BG-Bulgarien

Bericht der Medienregulierungsbehörde zum Wahlkampf

Der Bericht des Rats für elektronische Medien (CEM) beinhaltet die Daten und Erkenntnisse aus dem ziel-

gerichteten Monitoring der Tätigkeit von Mediendienstanbietern während des Wahlkampfes zur Parlamentswahl im Zeitraum vom 24. Februar bis 26. März 2017. Am 21. Februar 2017 schlossen die Zentrale Wahlkommission und der Rat für elektronische Medien eine Vereinbarung über die Grundsätze und Parameter des zielgerichteten Monitorings. Der Hauptzweck des Monitoringprozesses bestand darin festzustellen, wie die elektronischen Medien die politischen Themen während des Wahlkampfes wiedergeben. Diese Medien geben kraft ihres öffentlichen Einflusses und ihrer spezifischen Ausdrucksformen ihren Zuschauern die Möglichkeit und das Recht, ihre Wahl zu treffen. Das Monitoring berücksichtigte bezahlte und kostenlose Formen der Wahlwerbung unter Nutzung zweier Parametern, das heißt die Anzahl (Häufigkeit) und die Dauer (Sekunden) der Auftritte von Kandidaten in den Medien. Bezahlte und kostenlose politische Wahlwerbung wurde im Einzelnen untersucht: nach der Anzahl der Informationseinheiten, der Dauer und der Präsenz von Kandidaten in Sendungen.

Folgende Hauptkriterien wurden bei der Bewertung der Inhalte in Bezug auf den Wahlkampf verwendet:

1. **Transparenz:** Die Möglichkeit für die Gesellschaft zur Meinungsbildung, gestützt auf die Aussagekraft von Informationen, Ideen und Meinungen, die von den Medien verbreitet wurden.
2. **Der Zugang von Kandidaten zu Medienauftritten -** die Transparenz von Verhandlungen und Finanzierung; die Kennzeichnung bezahlter Wahlwerbung; die Möglichkeiten kostenloser Teilnahme; die Beteiligung freier Medien; Medieninhalte ohne Einschränkungen: die Aufmerksamkeit, die Wählern mit speziellen Bedürfnissen und angemessenen Informationen für Erstwähler zuteil wurde.
3. **Professionelle Grundsätze und Standards,** um den Zuschauern eine informierte Wahl zu ermöglichen: Objektivität, Effizienz, ausgewogene Darstellung unterschiedlicher Plattformen und Botschaften über regulierte bezahlte politische Werbung und die Bereitstellung kostenloser Sendezeit.
4. **Toleranz:** Unzulässigkeit von feindseligen Äußerungen, Beleidigungen, Verleumdung oder kompromittierenden Äußerungen.
5. **Die Präsentation von politischer Vielfalt,** von Medienvielfalt und innovativen Formen.
6. **Politische Positionierung** in Unterhaltungsformaten.

Das Monitoring des Wahlkampfes (24. Februar bis 26. März 2017) bestätigte aktive Wahlkampfmanifestationen, wie sie sich in den elektronischen Medien widerspiegelten. Es ist offensichtlich, dass der Wahlkampf in den elektronischen Medien sehr viel aktiver als in den früheren vom CEM überwachten Wahlkämpfen ist. Es gibt einen Trend zu mehr direkter Konfrontation zwischen den zur Wahl stehenden Kandidaten in der Form von Diskussionsrunden. Die Diskussionen

gewannen als die attraktivste Form für die Zuschauer an Bedeutung und Interesse unter den Zuschauern während dieses Wahlkampfes allein wegen medialer Nachahmung. Bei vielen Diskussionen stellte das Monitoring jedoch eine Themenwiederholung fest; der für die Zuschauer wichtige Fokus war somit unausgewogen und vorrangig darauf ausgerichtet, den Kandidaten, die ins Parlament gewählt werden wollten, die Möglichkeit zu geben, Lösungen zu den aufgelisteten Themen zu bieten. Der Trend, dass politische Rhetorik als die attraktivste Diskussionsform für die Zuschauer ihren Platz findet, setzte sich fort. Das Monitoring ergab, dass die Streitgespräche weder vom Inhalt her noch analytisch zu unterscheiden waren. Der Ton zwischen den Teilnehmern im politischen Wettstreit wurde schärfer, was das Monitoring auf das Ende des Wahlkampfes zurückführte.

Bezahlte politische Werbung, insbesondere in Form von Videos, intensiverte sich in der Woche vor der Abstimmung extrem stark. Das Monitoring verbuchte die Tatsache als positives Element, dass kostenlose politische Beteiligung bei den Medieninhalten zum Wahlkampf vorherrschend war; deren Dominanz gegenüber bezahlter, von den Parteizentralen beeinflusster politischer Werbung begünstigte journalistische Reflexion und Aktivität. Die Medien äußerten sich deutlich kritisch zu kontrollierter und geschlossener Stimmabgabe; viele von ihnen beleuchteten dieses Thema detailliert und untermauerten es mit spezifischen Fällen in ihren Untersuchungen, Berichten und Interviews.

Zum ersten Mal betrachtete der CEM die Beteiligung von Männern und Frauen während des Wahlkampfes. In Bezug auf Medienauftritte von Teilnehmern bestätigte das Monitoring eine deutlich höhere Beteiligung von Männern; das Ungleichgewicht fällt mit 80 zu 20% zugunsten der Männer aus.

Zum ersten Mal stellte der CEM ungeachtet der aktiven Medienkampagne ernsthafte Verstöße gegen das Wahl- und das Medienrecht fest. Nach Informationen des CEM und den Sanktionen der Zentralen Wahlkommission konzentrierten sich die Verstöße auf gute Sitten, unbestimmte bezahlte Formen von Wahlwerbung und die Verbreitung soziologischer Studien ohne Nennung der erforderlichen Angaben. In diesem Wahlkampf gab es keine Fälle von Hassreden und Diskriminierung.

• Финален доклад Избори 2017 г., 11/4/2017 (Rat für elektronische Medien, Abschlussbericht Wahlen 2017, 11. April 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18564>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Bundesgericht beanstandet Totalausschluss der Medien von einem Strafprozess

In einem Leiturteil hat das schweizerische Bundesgericht den Grundsatz öffentlicher Gerichtsverfahren gestärkt und das Recht der Medien zur wirksamen Justizkontrolle ausgebaut. Einstimmig befürwortete das Gericht die Beschwerde dreier Journalistinnen und eines Journalisten, die sich gegen den totalen Ausschluss von einem Strafprozess gewehrt hatten. Im Prozess wurde die versuchte Ermordung eines Mannes durch den Liebhaber seiner Frau verhandelt. Das Zürcher Obergericht hatte die Medien (und das übrige Publikum) weder zur Gerichtsverhandlung noch zur anschließenden Urteilsverkündung zugelassen. Es begründete dies mit dem Schutz des Verbrechensoffers und seiner beiden Kinder, welche durch Medienberichte erneut traumatisiert werden könnten.

Das Bundesgericht entschied nachträglich zugunsten der ausgeschlossenen Medienschaffenden. Zwar anerkannte es in seinem einstimmigen Urteil, dass ein Strafgericht das Privatleben von Verbrechensoffern und ihren Kindern vor übermäßiger Publizität schützen muss. Dieses Anliegen ist aber gegen die berechtigten Interessen an Medienberichten über Strafprozesse abzuwägen. Gerade bei der Beurteilung gravierender Gewaltverbrechen sei eine wirksame Kontrolle der Justiz nötig. Die journalistische Wächterrolle leiste einen Beitrag zur sorgfältigen und fairen Rechtsfindung durch die Gerichte. Es bestehe ein legitimes Informationsinteresse der Allgemeinheit, welches durch verfassungsrechtliche Garantien (Justizöffentlichkeit, Medienfreiheit und Informationsfreiheit) gesichert ist.

Selbst zum Schutz gewichtiger Interessen komme die vollständige Geheimhaltung eines Gerichtsurteils nicht in Frage, betont das Bundesgericht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Die Bekanntgabe des Urteils kann zwar in anonymisierter und gekürzter Form geschehen, doch müssen die Medien die Beweggründe des Gerichts nachvollziehen können. Das bloße Vorlesen des Urteilsspruchs genüge nicht, und auch eine vom Zürcher Obergericht publizierte knappe Medienmitteilung war nicht ausreichend. Das Bundesgericht verlangt deshalb, dass das Obergericht den Medienschaffenden immerhin den vollständigen Text des begründeten Urteils (in anonymisierter Form) aushändigt.

Unverhältnismäßig war auch der Ausschluss der akkreditierten Journalistinnen und Journalisten von der Gerichtsverhandlung. Die Beschränkung des Zugangs zur grundsätzlich öffentlichen Hauptverhandlung müsse die Ausnahme bleiben, die das Gericht nur mit großer Zurückhaltung anordnen darf. Das

Bundesgericht erinnert daran, dass das schweizerische Gesetzesrecht die polizeilichen Ermittlungen und die staatsanwaltlichen Untersuchungen als geheim erklärt, was bereits eine empfindliche Beschränkung der Justizöffentlichkeit bedeute.

In seinem Urteil betont das Bundesgericht auch, dass das Recht zum Besuch einer Gerichtsverhandlung kein Freipass für eine rücksichtslose Medienberichterstattung sein darf. Journalisten müssen sowohl die rechtlichen Schranken (z.B. des Persönlichkeitsschutzes) als auch die medienethischen Regeln respektieren und dürfen grundsätzlich nur in anonymisierter Form über den Strafprozess berichten.

• Urteil 1B_349/2016, 1B_350/2016 des Bundesgerichts vom 22. Februar 2017
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18579>

DE

Franz Zeller

*Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern
und Basel*

CZ-Tschechische Republik

Vorsteuerabzug für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter

Das tschechische Parlament hat eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes gebilligt. Diese Änderung legt eindeutige Regeln für die Berechnung eines Abzugsfaktors für Vorsteuer bei den öffentlich-rechtlichen Medien fest und beendet eine lang andauernde Rechtsunsicherheit und konkurrierende Rechtsauslegungen. Gleichzeitig öffnet sie Möglichkeiten für wichtige Entwicklungen bei Fernsehen und Hörfunk. Fernsehen und Hörfunk in Tschechien begrüßen die Parlamentsentscheidung, die Änderungen zum Umsatzsteuergesetz zu unterstützen. In der Vergangenheit lag die Auslegung des Umsatzsteuergesetzes allein in den Händen der Finanzbehörden. Es war nicht klar, ob öffentlich-rechtliche Medien zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und wenn ja, in welcher Höhe. Das neue Gesetz legt ein eindeutiges Verfahren zur Berechnung der abzugsfähigen Vorsteuer fest. Diese Änderung wird in der Zukunft Probleme vermeiden, die in der Vergangenheit durch die vage rechtliche Definition hervorgerufen wurden. Gleichzeitig eröffnet die Anpassung des Umsatzsteuergesetzes neue Möglichkeiten für die grundlegende Entwicklung von Fernsehen und Hörfunk. Das tschechische Fernsehen hat erklärt, es beabsichtige, die aus dem partiellen Vorsteuerabzug erzielten Mittel in erster Linie für die Umsetzung der zweiten Digitalisierungswelle zu nutzen.

Der tschechische Hörfunk will zum Beispiel die Einnahmen für die Entwicklung des digitalen Hörfunks einsetzen; Digitalisierung ist eine seiner Prioritäten.

Dank der DAB-Technologie wird es Hörern ermöglicht, auf zusätzliche Dienste zuzugreifen und einen stabilen Empfang in höherer Qualität zu genießen. Darüber hinaus möchte der tschechische Hörfunk die Entwicklung neuer Formate, Originalproduktionen und den Produktionsbereich im Allgemeinen forcieren.

Die gebilligte Änderung steht im Einklang mit EU-Recht, welches die Umsatzsteuer in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten belässt. Die spezifischen Lösungen in den einzelnen Ländern der Europäischen Union unterscheiden sich daher; es gibt Staaten, in denen die öffentlich-rechtlichen Medien zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind (die BBC im Vereinigten Königreich und RAI in Italien). Diese Frage wurde auch vor dem Europäischen Gerichtshof verhandelt (Rechtssache C-11/15).

• Zákon č. /2017 Sb., z 4.4.2017, kterým se mění některé zákony v oblasti daní (Gesetz Nr. /2017 Slg., vom 4.4.2017 zur Abänderung einiger Steuergesetze)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18565>

CS

Jan Fučík

Česká televize, Prag

DE-Deutschland

Sky-Beschwerde über Bundesliga-Liverechte vor dem OLG Düsseldorf

Die Beschwerde des Pay-TV-Anbieters Sky wegen einer Verfügung des Bundeskartellamts im Zusammenhang mit der Versteigerung der Bundesliga-Liverechte vor dem OLG Düsseldorf wurde verworfen. Sky hatte die Auflagen des Bundeskartellamts für das Vergabeverfahren der Deutschen Fußball Liga im Jahr 2016 angegriffen. Ziel war es, Rechtssicherheit für die Zukunft zu erhalten.

Das Bundeskartellamt verfügte ein Alleinerwerbsverbot, welches dazu führte, dass ab der kommenden Spielzeit nicht nur Sky die Spiele der Fußball-Bundesliga live übertragen darf, sondern auch Eurosport (Discovery) durch den Erwerb einiger Rechtepakete Direktübertragungen anbieten darf.

Mit dieser Beschwerde hätte Sky zwar nicht das Ergebnis der vergangenen Auktion rückgängig machen können, aber nach eigenen Angaben Rechtssicherheit für die Zukunft schaffen können. Sky war der Auffassung, die Märkte zwischen Free- und Pay-TV seien falsch abgegrenzt und die Bedeutung der ARD-Sportschau sei falsch eingeschätzt worden.

Der vorsitzende Richter des ersten Kartellsenats sah das jedoch anders, er äußerte schon in der mündlichen Verhandlung die Vermutung, Sky wolle über die

Beschwerde und mit Hilfe des Kartellrechts den Wettbewerb beschränken. Er machte dort auch deutlich, dass er dem Vorgehen von Sky keine Aussicht auf Erfolg einräume und sendete ein Signal an das Bundeskartellamt, zur nächsten Ausschreibung der Medienrechte für die Fußball-Bundesliga den Wettbewerb weiter zu öffnen. Nun wurde die Beschwerde als unzulässig abgewiesen.

Wie es insgesamt nach dem Verfahren weitergeht, ist noch unklar. Ob Sky in Revision geht, ist laut einem Unternehmenssprecher noch nicht entschieden. Derzeit finden noch Verhandlungen zwischen Sky und Eurosport statt. Eurosport hat sich für die kommende Saison Übertragungsrechte gesichert, die es dem Sender erlauben, die Freitagspartien, die neuen Montagsspiele sowie einige Sonntagsspiele live zu zeigen. Die Sender verhandeln über eine Sublicenzierung.

Bianca Borzucki
Kanzlei von Prof. Dr. Ory

Entwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes soll Digitalradio stärken

Am 03. Mai 2017 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG-RefE) verabschiedet. Durch diesen soll die Digitalisierung des Hörfunks gestärkt werden.

§ 48 TKG wird durch den Referentenentwurf erweitert. Ein neuer § 48 Abs. 4 TKG-RefE bestimmt, dass jedes neu zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene, überwiegend für den Empfang von Ton-Rundfunk bestimmte Empfangsgerät, das den Programmnamen anzeigen kann, mit mindestens einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Schnittstelle ausgestattet sein muss, die es dem Nutzer ermöglicht, digital codierte Inhalte zu empfangen und wiederzugeben. Die Neuerung sieht somit eine Ausrüstungspflicht in Form einer Schnittstelle vor. Eine bestimmte Digitalradio-Technik wird dagegen nicht vorgeschrieben. Die Hersteller können beispielsweise neben DAB+ auch Internetradio nutzen. Die Ausrüstungspflicht gilt nur für Geräte, die über ein digitales Display verfügen und auch den Programmnamen anzeigen können. Damit soll Sorge getragen werden, dass die Neuregelung nur für höherwertige Geräte gilt. Die Einschränkung, dass es sich bei den von der Neuregelung umfassten Geräten nur um solche handelt, die überwiegend für den Hörfunkempfang bestimmt sind, klammert Smartphones und Tablets von der Verpflichtung aus. Autoradios sind dagegen von § 48 Abs. 4 TKG-RefE erfasst.

Durch den neuen § 48 Abs. 5 TKG-RefE wird festgelegt, dass Empfangsgeräte, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung in Verkehr gebracht werden, bis zum Ab-

lauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Verkauf angeboten werden dürfen.

Ziel der Neuregelung ist ausweislich der Begründung des Entwurfs, die Digitalisierung des Hörfunks durch zur Verbreitung geeignete Hörfunkgeräte zu fördern. Die Digitalisierung des Hörfunks und damit auch die Unterstützung der Endgerätedurchdringung solle durch die Regelung in allen digitalen Übertragungswegen unterstützt werden. Der Geräteindustrie solle dabei ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Produktionsprozesse gegeben werden. Es solle außerdem sichergestellt werden, dass ein Abverkauf in angemessenem Umfang möglich bleibt.

• Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18606>

DE

Bianca Borzucki
Kanzlei von Prof. Dr. Ory

FR-Frankreich

Playmédia/France TV: Der Staatsrat verweist mehrere Vorlagefragen bezüglich der Modalitäten der Must-Carry-Regelung an den EuGH

Im Rechtsstreit zwischen Playmédia und France Télévisions soll der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Fragen zur verpflichtenden Weiterverbreitung von Programmen (Must-Carry-Regelung) klären. Der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter France Télévisions hatte beim Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) beantragt, die Mahnung des Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) wegen Befugnisüberschreitung aufzuheben. In dieser Mahnung wurde France Télévisions aufgefordert, sich an die Bestimmungen von Artikel 34-2 des Gesetzes vom 30. September 1986 zu halten und sich der Weiterverbreitung seiner Programme im Live-Streamingverfahren auf der Website von Playmédia nicht weiter zu widersetzen. Die Gesellschaft Playmédia beansprucht für sich den Status eines Diensteanbieters im Sinne von Artikel 2-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 und geht somit davon aus, dass sie das Recht hat, Programme von France Télévisions auszustrahlen. Der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter hingegen begründet seine Beschwerde gegen die Mahnung des CSA wegen Befugnisüberschreitung damit, dass die in Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG vorgesehenen Voraussetzungen insofern nicht gegeben seien, als insbesondere nicht behauptet werden könne, eine erhebliche Zahl von Endnutzern nutze dieses Netz als Hauptmittel zum Empfang seiner Fernsehsendungen. Die verpflichtende Einwilligung zur Weiterverbreitung seiner Programme auf der Website von

Playmédia verstoße zudem gegen die ihm zustehenden Rechte am geistigen Eigentum. So lautete auch die Begründung des Berufungsgerichts von Paris in seinem Urteil vom 2. Februar 2016, in dem Playmédia wegen unlauteren Wettbewerbs und Urheberrechtsverletzung verurteilt worden war.

In seinem Urteil vom 10. Mai 2017 verweist der Staatsrat in einem ersten Schritt auf den Wortlaut von Artikel 31 Abs. 1 betreffend die in der Uniersaldienstrichtlinie 2022/22/EG sowie in den Artikeln 34-2 I und 2-1 des Gesetzes von 1986 verankerten Weiterverbreitungspflichten (Must-Carry) und erklärt, aus dem Zusammenspiel dieser Bestimmungen ergebe sich, dass der Gesetzgeber eine Übertragungspflicht von bestimmten Fernsehdiensten vorsehe, die den von ihm definierten Diensteanbietern obliege, unabhängig davon, ob sie im Sinne der vorgenannten Richtlinien als Betreiber von elektronischen Kommunikationsdiensten zu betrachten seien oder nicht. Artikel 34-2 des Gesetzes vom 30. September 1986 nehme nicht ausdrücklich die in Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG vorgesehenen Voraussetzungen auf, insbesondere die, laut derer eine erhebliche Zahl von Endnutzern die Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hör- und Fernsehsendungen nutzen müsse. Aus den Bestimmungen von Artikel 34-2 des Gesetzes ergebe sich ferner, dass die Übertragungsverpflichtung, die das Gesetz den Diensteanbietern auferlege, gleichzeitig mit der Verpflichtung der betroffenen Fernsehdienste einhergehe, dieser Weiterverbreitung zuzustimmen, es sei denn, das Angebot des Diensteanbieters sei eindeutig nicht mit dem öffentlich-rechtlichen Sendeauftrag vereinbar.

Angesichts dieser Sachverhalte befindet der Staatsrat, dass vor Ausgang des Streitfalls fünf Fragen geklärt werden müssen, im Rahmen derer eine Auslegung der französischen Gesetzgebung im Hinblick auf die EU-Richtlinie und auf den speziellen Fall vorgenommen werden muss. Da diese Fragen ernsthafte Probleme aufwerfen, leitet er sie an den EuGH weiter.

• *Conseil d'Etat (5e et 4e sous-sect. réunies), 10 mai 2017, France Télévisions* (Staatsrat (4. und 5. Unterabteilung), 10. Mai 2017, France Télévisions)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Fall „Touche pas à mon poste“: CSA verlangt Änderung des Sanktionsverfahrens

Am 18. Mai 2017 „legte“ Cyril Hanouna, der in Frankreich äußerst beliebte Moderator der allabendlich von rund einer Million Fernsehzuschauern verfolgten Sendung „Touche pas à mon poste“ (Finger weg von meinem Fernseher), in einer Livesendung einen Homosexuellen „rein“, nachdem er eine falsche Anzeige

auf einer Dating-Website veröffentlichte hatte. Dieser Hoax erregte viel Aufsehen, insbesondere beschwerten sich über 25 000 Fernsehzuschauer und LSBT-Interessenverbände, schockiert von dem Beitrag, beim Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA).

Gemäß Artikel 15 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 „wacht der CSA darüber, dass die der Öffentlichkeit von einem audiovisuellen Kommunikationsdienst zur Verfügung gestellten Sendungen nicht zu Hass oder Gewalt aufgrund der Rasse, Geschlecht, Sitten, Religion oder Nationalität anstiften“. Nachdem die Behörde festgestellt hatte, dass der Sender C8 bereits zweimal wegen Missachtung der Menschenwürde und Anstiftung zu diskriminierendem Verhalten gemahnt worden war, erklärte sie, sie habe die Beschwerden am 23. Mai an den unabhängigen Berichterstatter weitergeleitet. Nur dieser vom stellvertretenden Vorsitzenden des Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) ernannte Berichterstatter sei befugt, in Anwendung des Gesetzes, die Einleitung eines Sanktionsverfahrens zu prüfen. Erst nach einer solchen Prüfung, deren zeitlicher Ablauf allein vom Berichterstatter festzulegen ist, kann der CSA nach Anhörung der Parteien über eventuelle Sanktionen entscheiden.

Der CSA verwies zudem darauf, dass sein Generaldirektor dem Berichterstatter bereits Ende 2016 in zwei Angelegenheiten Beschwerden über die Sendung „Touche pas à mon poste“ weitergeleitet habe. Die Behörde habe somit keinen Einfluss auf die Verfahrensfrist, die in Anwendung des Gesetzes allein dem Berichterstatter obliegt. Allerdings habe der CSA am 23. Mai die Schlussfolgerungen des Berichterstatters zu den beiden Angelegenheiten von 2016 erhalten und könne nun entsprechende Schritte einleiten. Angesichts dieser Erfahrung und der wiederholten Verfehlungen hält es der CSA für angebracht, den gesetzlichen Rahmen mit Blick auf das Verfahren zu ändern, um notwendige Maßnahmen wirksamer umsetzen zu können.

• *Communiqué du CSA du 23 mai 2017* (Mitteilung des CSA vom 23. Mai 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18581>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Wahlkampfregeln im öffentlich-rechtlichen Rundfunk überarbeitet

Der Sieg von Emmanuel Macron bei den Präsidentschaftswahlen vom 7. Mai 2017 hat Fragen zu den Grundsätzen der audiovisuellen Regelung des Wahlkampfes sowie zur Achtung des politischen Pluralismus im Fernsehen aufgeworfen. Vor dem Hintergrund der anstehenden Parlamentswahlen am 11. und 18.

Juni 2017 hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) per Entscheid vom 23. Mai 2017 die Gesamtsendedauer für jede politische Partei bzw. Fraktion im Hinblick auf die Parlamentswahlen festgelegt und dabei insbesondere die genaue Zahl und Dauer jeder Fernsehausstrahlung festgelegt.

Die Vereinigung „En marche !“ des neuen Präsidenten der Republik hat beim Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) wegen zu geringer TV-Sendezeit (sieben Minuten in der ersten Runde der Parlamentswahlen und fünf Minuten in der zweiten Runde gegenüber 120 Minuten Gesamtsendedauer für die sozialistische Partei, 103 Minuten für die Republikaner, 22 Minuten für das Parteienbündnis UDI, 15 Minuten für die radikale Linkspartei und sieben Minuten für die französische kommunistische Partei) Antrag auf einstweilige Verfügung zur Wahrung eines Grundrechts (référé-liberté) gestellt, um eine Aufhebung des Entscheids des CSA zu erwirken. In Artikel L. 167-1 des Code électoral (Wahlgesetz), in dem die Verteilung der Sendezeit zwischen den politischen Parteien und Fraktionen im Hinblick auf die Parlamentswahlen geregelt ist, steht, dass den Parteien, die nicht bereits durch parlamentarische Fraktionen in der Nationalversammlung vertreten sind (wie im Falle der Partei „En marche !“ des neuen Präsidenten), eine pauschale Sendezeit von sieben Minuten für die erste Runde und fünf Minuten für die zweite Runde zur Verfügung gestellt wird, während die Parteien und Fraktionen, die bereits im Parlament vertreten sind, eine Sendezeit von drei Stunden für die erste Runde und eineinhalb Stunden für die zweite Runde erhalten. Diese Sendezeit wird in zwei gleiche Serien aufgeteilt, die eine für die der Mehrheit zugehörigen Parteien, die andere für die Oppositionsparteien.

„En Marche !“ befand, dass diese Regelung einen schwerwiegenden und unmittelbaren Verstoß gegen mehrere Grundfreiheiten darstelle, darunter gegen die Gleichheit beim Wahlrecht und die gleichberechtigte Teilnahme der politischen Parteien und Fraktionen am demokratischen Leben des Landes, und stellte zusätzlich beim Staatsrat eine vorrangige Frage zur Verfassungsmäßigkeit (Question prioritaire de constitutionnalité - QPS). Diese wurde an den Conseil constitutionnel (Verfassungsrat) weitergeleitet, der angesichts der kurzen Frist bis zu den Wahlen innerhalb von 48 Stunden entschied.

In seinem Urteil vom 29. Mai 2017 erklärte der Verfassungsrat zum einen, dass die Modalitäten, gemäß denen der Gesetzgeber den Parteien und Fraktionen, die nicht mehr oder noch nicht in der Nationalversammlung vertreten seien, Sendezeiten für den TV-Wahlkampf zur Verfügung stelle, nicht zur Folge haben dürften, dass die bewilligte Sendezeit in deutlichem Missverhältnis zur Repräsentativität einer Partei stehe. Zum anderen stellte er fest, dass den Parteien, die nicht in der Versammlung vertreten seien, identische Sendezeiten zugeteilt würden, ohne dass zwischen der Bedeutung der Gedanken- und Meinungs-

strömungen, für die die Parteien stünden, unterschieden werde. Die strittigen Bestimmungen von Artikel L. 167-2 des Wahlgesetzes könnten somit dazu führen, dass die im öffentlich-rechtlichen Rundfunk bewilligten Sendezeiten für diese politischen Parteien und Fraktionen in deutlichem Missverhältnis zu deren Anteil am demokratischen Leben des Landes stünden. Damit verstießen besagte Bestimmungen insofern gegen Artikel 4 Absatz 3 der Verfassung, als sie die Gleichheit vor dem Wahlrecht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigten.

Der Verfassungsrat entschied jedoch, die Aufhebung der strittigen Bestimmungen auf den 30. Juni 2018 zu verschieben. Allerdings räumte er dem CSA die Möglichkeit ein, die für die nicht in der Nationalversammlung vertretenen politischen Parteien und Fraktionen vorgesehenen Sendezeiten unter Festsetzung einer Obergrenze nach oben hin zu korrigieren. Vor diesem Hintergrund legte der CSA am 1. Juni 2017 neue Sendezeiten für die offizielle Wahlkampagne fest und billigte bestimmten politischen Gruppierungen bis zu fünf zusätzliche TV-Sendezeiträume zu. Zwei Kriterien waren hierbei ausschlaggebend: die Zahl der zu den Parlamentswahlen gemeldeten Kandidaten und die Repräsentativität der Parteien, die sich insbesondere aus der Präsidentenwahl ergibt. Die Partei „En marche !“ von Emmanuel Macron erhält für ihre TV-Wahlkampfbeiträge nunmehr 42 Minuten Sendezeit in der ersten und 25 Minuten in der zweiten Runde.

• Conseil d'Etat (ord. réf.), 29 mai 2017 (Conseil Constitutionnel, 31 mai 2017, Association en Marche !) (Staatsrat (einstweilige Verfügung), 29. Mai 2017 (Verfassungsrat, 31. Mai 2017, Vereinigung „En Marche !“))

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Innenausschuss des Parlaments berichtet über Missbrauch, Hass und Extremismus im Internet

Am 1. Mai 2017 hat der Innenausschuss des Unterhauses seinen Bericht zu der Frage veröffentlicht, wie soziale Netzwerke wie YouTube, Google und Twitter ihre Webseiten überwachen und ob sie entsprechend reagieren, um illegale Inhalte zu entfernen, die hassmotivierte Straftaten darstellen. Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass die sozialen Netzwerke „beschämend weit“ davon entfernt sind, rasch auf illegale und gefährliche Inhalte zu reagieren. Er empfahl daher der Regierung, über strengere Gesetze nachzudenken und ein System von Geldstrafen für die Netzwerke einzuführen, die es versäumen, illegale Inhalte aus dem Netz zu entfernen.

Die Untersuchung des Ausschusses war im Juli 2016 unmittelbar nach der Ermordung der Abgeordneten Jo Cox im Juni 2016 und kurz vor dem Referendum über den Brexit angekündigt worden. Es hatte einen erheblichen Anstieg an Hassverbrechen gegeben, und ein wichtiger Aspekt der Untersuchungen bezog sich auf die Rolle der sozialen Medien bei Hassverbrechen. Der Ausschuss trug zahlreiche Beweise aus einem breiten Spektrum von Quellen zusammen, einschließlich sozialer Medien.

Der Ausschuss stellte fest, dass einige der sozialen Medien und Konzerne sich mit den Auswirkungen befasst hatten, die Hass, Beschimpfungen und Extremismus im Internet auf die Menschen haben. Der Ausschuss begrüßte auch, dass einige Unternehmen Anstrengungen unternommen hatten, um diese Auswüchse im Internet einzudämmen. Sie hatten eindeutige Leitlinien für die Community veröffentlicht, neue Technologien eingeführt und sich für mehr Sicherheit im Internet für junge Menschen und Schulen eingesetzt. Allerdings wurde aus den Beweisen, die der Ausschuss zusammengetragen hatte, auch deutlich, dass nirgends auch nur annähernd genug getan wurde, um illegale und gefährliche Inhalte auf den Webseiten zu entfernen und die Nutzer zu schützen.

Der Ausschuss forderte die Unternehmen eindringlich auf, schneller auf Meldungen gefährlicher und illegaler Inhalte zu reagieren, wo immer diese Meldungen auch herkommen.

Der Ausschuss fand es inakzeptabel, dass die Unternehmen sich weigerten anzugeben, wie viele Mitarbeiter sie für die Sicherheit der Nutzer eingestellt haben oder wie viel Geld sie für Initiativen der öffentlichen Sicherheit ausgeben. Der Grund, warum die Konzerne sich weigerten, diese Informationen preiszugeben: es handle sich dabei um sensible geschäftliche Daten. Der Ausschuss kam daher zu dem Schluss, dass „die größten und reichsten Social Media-Unternehmen weit davon entfernt sind, genug für die Bekämpfung illegaler und gefährlicher Inhalte zu tun ... Angesichts ihrer Größe, ihrer Ressourcen und ihrer globalen Reichweite ist es vollkommen verantwortungslos von diesen Unternehmen, sich nicht an die Gesetze zu halten und darauf zu verzichten, ihre Nutzer und andere Menschen zu schützen“. Der Ausschuss lobte Twitter für einige seiner technologischen Initiativen, war jedoch insgesamt enttäuscht über die Langsamkeit, mit der neue technische Lösungen entwickelt wurden, und kritisierte vor allem Google, das seine Technologie nutze, um Werbeveranstalter auf illegales oder extremes Material aufmerksam zu machen, aber nicht, um illegale Inhalte aus dem Netz zu entfernen. Der Ausschuss empfahl daher in seinen Schlussfolgerungen: „Die meisten gesetzlichen Vorschriften wurden erlassen, bevor es so etwas wie soziale Medien gab, einige sogar vor der Zeit des Internets. Die Regierung sollte den gesamten Rechtsrahmen zu Hassrede, Belästigung und Extremismus im Internet überarbeiten und sicherstellen, dass die Gesetze aktuell sind.“ Der Ausschuss emp-

fahl, dass Unternehmen, die nicht aktiv nach illegalem Material im Internet suchen und es entfernen, einen Beitrag zu den Kosten der Polizei leisten sollten, die diese Arbeit für sie übernimmt. In diesem Zusammenhang verwies der Ausschuss auf § 25 des Polizeigesetzes von 1996. § 25 sieht vor, dass Fußballclubs in England für den Polizeieinsatz bei Fußballspielen rund um das Stadion bezahlen müssen. Die Unternehmen sollten außerdem verpflichtet werden, Quartalsberichte über ihre Schutzmaßnahmen zu veröffentlichen, einschließlich der Zahl ihrer Mitarbeiter, der Beschwerden und der Maßnahmen, die sie getroffen haben. Transparente Berichterstattung würde zu besseren Standards beitragen und den Wettbewerb zwischen Online-Plattformen auf der Suche nach innovativen Lösungen für diese Probleme fördern. Wenn die Unternehmen sich weigern, dies freiwillig zu tun, dann werde die Regierung nach Wegen suchen, um sie zu zwingen.

• *House of Commons Home Affairs Committee, Hate Crime: abuse, hate and extremism online, Fourteenth report of the Session 2016-2017, HC 609, 1 May 2017* (Innenausschuss des Unterhauses, Hassverbrechen, Beschimpfungen, Hass und Extremismus im Internet, 14. Bericht der Sitzungsperiode 2016-2017, Unterhaus 609, 1. Mai 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18600>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Memorandum of Understanding zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs, der schottischen Regierung, dem schottischen Parlament und der Ofcom

Am 28. April 2017 wurde ein Memorandum of Understanding zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs, der schottischen Regierung und dem schottischen Parlament sowie der Ofcom geschlossen (der britischen Medienaufsichtsbehörde), das die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regelt. Hintergrund war der Bericht des Smith-Ausschusses des schottischen Parlaments der Übertragung weiterer Befugnisse an Schottland im Jahr 2014. Dieser Bericht hatte empfohlen, dass nur schottische Minister das Recht haben sollten, Ofcom-Ernennungen für den Vorstand des MG Alba, dem gälischen Fernsehsender, zu billigen. Der Bericht schlug auch vor, dass die schottische Regierung und das schottische Parlament eine beratende Rolle bei der Setzung von Prioritäten der Ofcom in Schottland haben sollten. Außerdem sollten schottische Minister ein schottisches Mitglied für den Vorstand der Ofcom ernennen dürfen, und die Ofcom sollte ihren Jahres- und Geschäftsbericht dem schottischen Parlament vorlegen und gegenüber Ausschüssen des schottischen Parlaments Rechenschaft über ihre Arbeit in Schottland ablegen. Die Regierung des Vereinigten Königreichs akzeptierte die Vorschläge des Smith-Berichts, und sie wurden mit dem Scotland Act 2016 umgesetzt.

Das neue Memorandum of Understanding vom April 2017 regelt detailliert die Umsetzung des Gesetzes und die Beziehungen zwischen der Ofcom und den schottischen Institutionen. Es legt die beratende Rolle der schottischen Einrichtungen bei der Festlegung der strategischen Prioritäten der Ofcom für ihre Arbeit in Schottland fest. Außerdem enthält es Leitlinien für die Ernennung eines schottischen Mitglieds des Ofcom-Vorstands durch die schottischen Minister und für die beratende Rolle im Hinblick auf die Ernennung eines schottischen Mitglieds des Verbraucherforums der Ofcom. Es enthält auch detaillierte Verfahren für die Ernennung von Mitgliedern des MG Alba auf Empfehlung der Ofcom, die für die Suche und Auswahl der Kandidaten zuständig ist. Dabei geht es um Fragen wie Interessenkonflikte, Transparenz und die Sprachkenntnisse der Kandidaten. Zu den Mitgliedern des Ofcom-Vorstands müssen Personen zählen, die von der BBC und den schottischen Entwicklungsagenturen ernannt werden. Es gibt auch Vorschriften für den Fall, dass die Ofcom und die schottischen Minister sich nicht auf einen Kandidaten einigen können. Außerdem wurden regelmäßige Treffen zwischen der Ofcom und den schottischen Ministern zu allgemeinen Themen vereinbart, die mindestens einmal jährlich stattfinden sollen. Der Jahresbericht und der Geschäftsbericht der Ofcom müssen sowohl an den Staatssekretär des Vereinigten Königreichs als auch an die den schottischen Minister gesandt werden, die ihn dann dem schottischen Parlament vorlegen.

• Department for Culture, Media and Sport, "Memorandum of Understanding between the UK Government, Scottish Government, Scottish Parliament and the Office of Communications", 28 April 2017 (Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Absichtserklärung zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs, der schottischen Regierung, dem schottischen Parlament und dem Office of Communications, 28. April 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18601>

EN

Tony Prosser

Universität Bristol, Juristische Fakultät

IE-Irland

Berufungsgericht reduziert Schmerzensgeld wegen Verleumdung eines Anwalts in einer Fernsehsendung

Das Berufungsgericht hat das Schmerzensgeld in Höhe von 140.000 EUR, das der High Court (der Oberste Gerichtshof) gegen den Fernsehsender TV3 wegen Verleumdung eines Anwalts in einer Nachrichtensendung verhängt hatte, auf 36.000 EUR herabgesetzt (zum Urteil des High Court siehe IRIS 2016-1/16). Dies war das erste Mal, dass das Berufungsgericht nach dem Verfahren des „Wiedergutmachungsangebots“ gemäß dem Verleumdungsgesetz von 2009 urteilte. Im November 2013 wurde der Anwalt David

Christie von dem kommerziellen Fernsehsender TV3 in einer Nachrichtensendung, die über einen Gerichtsfall berichtete, verleumdet. Der Anwalt wurde fälschlicherweise als sein Klient vorgestellt, den er vor Gericht vertrat. Zwei Tage später schrieb Christie an TV3, die Sendung sei verleumderisch und forderte eine Rücknahme, eine Entschuldigung und eine „substantielle Entschädigung“. Wenige Tage später strahlte TV3 eine Richtigstellung und Entschuldigung aus, in der der Sender erklärte, es liege absolut kein Hinweis vor, dass Herr Christie für derartige Straftaten vor Gericht stand. Der Sender entschuldigte sich bei Herrn Christie und seiner Familie für die entstandenen Nachteile und Unannehmlichkeiten. Nach der Entschuldigung reichte Christie Verleumdungsklage gegen TV3 ein. Der Fernsehsender verwies in seiner Reaktion auf Art. 22 des Verleumdungsgesetzes 2009. Dieser Artikel besagt, dass eine Person, die eine Erklärung veröffentlicht hat, die als verleumderisch gegenüber einer anderen Person bezeichnet wird, ein Wiedergutmachungsangebot machen kann, welches die Veröffentlichung einer angemessenen „Richtigstellung“ und „Entschuldigung“ beinhaltet, und ein Schmerzensgeld oder Schadensersatz zahlen kann. Einigen sich die Parteien nicht auf die Höhe des Schmerzensgeldes, kann der High Court den Betrag festlegen. 2016 schätzte der Oberste Gerichtshof den Ausgangspunkt der Höhe des Schadensersatzes im Falle einer vollständigen Verleumdungsklage auf einen Betrag von etwa 200.000 EUR. Das Gericht berücksichtigte anschließend das Angebot zur Wiedergutmachung des Fernsehsenders und die Entschuldigung und reduzierte das Schmerzensgeld für Christie auf 140.000 EUR. TV3 legte Berufung vor dem Berufungsgericht ein und argumentierte, der Ausgangspunkt für ein Schmerzensgeld in Höhe von 200.000 EUR sei in einem solchen Fall „schlicht zu hoch“ und kritisierte, dass „die Entschuldigung und das Wiedergutmachungsangebot nicht ausreichend berücksichtigt wurden“.

Im Mai 2017 stellte Richter Hogan bei der Bewertung der Argumente im Berufungsgericht fest, dass das „Verfahren des Wiedergutmachungsangebots, das mit Artikel 22 des Gesetzes von 2009 eingeführt wurde, „eine der bedeutendsten Änderungen ist, die dieses Gesetz mit sich bringt“. In der Begründung seiner Entscheidung erkannte Richter Hogan zwar an, dass es sich bei dem Fall um eine „schwerwiegende Verleumdung“ von Herrn Christie gehandelt habe, dass „sie jedoch nicht so schwerwiegend war, dass ein Schmerzensgeld in Höhe von 200.000 EUR gerechtfertigt gewesen wäre.“ Der Richter war der Auffassung, dass es einige Faktoren gab, die als mildernde Umstände zu berücksichtigen waren: die Tatsache, dass es sich um eine einmalige Ausstrahlung gehandelt habe, die außerdem relativ kurz war, dass der Name von Herrn Christie nicht genannt wurde, dass es keine Feindseligkeit gegenüber ihm gegeben habe, und die Tatsache, dass die Veröffentlichung ein offensichtlicher Irrtum war, was seine Familie, Freunde, Arbeitskollegen und Klienten sicherlich wussten; all dies habe den ansonsten schwerwiegenden Fall von Verleumdung ab-

gemildert. Daher könne man beim Schmerzensgeld von einer Ausgangssumme in Höhe von 60.000 EUR ausgehen. Richter Hogan war auch der Meinung, dass die Entschuldigung, die von TV3 ausgestrahlt worden war, „ausreichend“ war. Dies bedeute, dass TV 3 Anspruch auf einen erheblichen Rabatt beim Schmerzensgeld habe. Dieser Rabatt „wäre höher ausgefallen, wenn in der Entschuldigung zugegeben worden wäre, dass es sich um eine Verleumdung von Herrn Christie gehandelt habe und wenn der Sender sich für die Nachteile und Unannehmlichkeiten entschuldigt hätte, die dem Kläger in der Öffentlichkeit entstanden waren.“ Richter Hogan akzeptierte die Berufung „insofern“, als er den Ausgangsbetrag von 200.000 EUR auf 60.000 EUR herabsetzte und den Rabatt von einem Drittel auf 40% erhöhte. Der Fernsehsender musste anstelle von 140.000 nur 36.000 EUR Schmerzensgeld an Herrn Christie wegen Verleumdung zahlen.

• *Christie v TV3 Television Networks Limited [2017] IECA 128, 04 May 2017* (Christie v TV3 Television Networks Limited [2017] IECA 128, 4. Mai 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18553>

EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

Datenschutzgesetz 2017 und neue Rechtsvorschriften zur Cyberkriminalität

Am 12. Mai 2017 hat das irische Ministerium für Justiz und Gleichberechtigung das „General Scheme of the Data Protection Bill“ (Datenschutz-Grundgesetz) 2017 veröffentlicht, das die EU-Datenschutz-Grundverordnung (2016/679) umsetzen soll. Das Gesetz enthält einige bemerkenswerte Aspekte für die Medien: So verpflichtet Artikel 85 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung die Mitgliedstaaten, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Das geltende Recht in diesem Bereich wird in Irland in § 22(A) der Datenschutzgesetze von 1988 und 2003 festgelegt, mit denen Artikel 9 der Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 umgesetzt wird. Das Gesetz enthält eine Ausnahmeregelung für viele der Rechte und Pflichten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung von Daten zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken für die Fälle, in denen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung im Widerspruch zu dem Recht auf freie Meinungsäußerung stehen würde. Das Gesetz beruft sich auf den letzten Satz in Erwägungsgrund 153 der Datenschutz-Grundverordnung: „Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden“. Der

Begriff Journalismus wird daher auch auf Aktivitäten wie Blogging und die Veröffentlichung von Ansichten in sozialen Medien ausgedehnt. Das Gesetz soll Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung umsetzen und sieht einen neuen Einzelfallentscheidungsmechanismus vor, der es der Datenschutzkommission ermöglicht, eine juristische Frage in diesem Bereich im Hinblick auf die Abwägung zwischen dem Recht auf Datenschutz und dem Recht auf freie Meinungsäußerung vor den Obersten Gerichtshof zu bringen.

Darüber hinaus wurde am 18. Mai 2017 von beiden Kammern des irischen Parlaments (Houses of Oireachtas) die erste irische Rechtsvorschrift angenommen, die sich speziell mit Cyberkriminalität befasst. Aufgabe des Criminal Justice-Gesetzes von 2016 (Straftaten im Zusammenhang mit den Informationssystemen) ist der Schutz der Informationssysteme und der darin enthaltenen Daten. Mit diesem Gesetz werden die entsprechenden Bestimmungen der EU-Richtlinie über Angriffe auf die Informationssysteme (2013/40/EU) umgesetzt (siehe IRIS 2002-6/7). Gleichzeitig sollen damit auch die wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens über Computerkriminalität des Europarats aus dem Jahr 2001 umgesetzt werden (siehe IRIS 2001-10/3), da einige der Straftaten in beiden internationalen Instrumentarien behandelt werden. Das Gesetz führt neue Straftatbestände ein, etwa unerlaubter Zugriff auf Informationssysteme, rechtswidriger Systemeingriff oder rechtswidriger Eingriff in Daten, rechtswidriges Abfangen von Datenübermittlungen aus Dateninformationssystemen und die Verwendung von Instrumenten wie Computerprogrammen, Passwörtern oder Geräten, die diese Straftaten ermöglichen. Die Definition des Begriffs „Informationssystem“ in dem Gesetz ist absichtlich breit gefasst und umfasst alle Geräte, die in der Datenverarbeitung und -speicherung zum Einsatz kommen, nicht nur solche, die als „Computersysteme“ im traditionellen Sinne bezeichnet werden, sondern auch all die Geräte, die „den Bereich moderner Kommunikationssysteme und Datenspeichertechnik umfassen, die derzeit erhältlich sind“, also auch Tablets und Smartphones. Das Gesetz legt hohe Strafen für diese Straftaten fest, um sicherzustellen, dass sie eine abschreckende Wirkung haben. Für die schwerwiegendsten Straftaten können sogar Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren verhängt werden.

• *General Scheme of Data Protection Bill 2017* (Datenschutz-Grundgesetz 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18554>

EN

• *Criminal Justice (Offences Relating to Information Systems) Bill 2016* <https://www.oireachtas.ie/viewdoc.asp?DocID=30722> (Criminal Justice (Offences Relating to Information Systems) Bill 2016 (Gesetz zur Strafgerichtsbarkeit (Straftaten im Zusammenhang mit Informationssystemen) 2016 <https://www.oireachtas.ie/viewdoc.asp?DocID=30722>))

EN

Ingrid Cunningham

Nationaluniversität Irland, Galway

Rundfunkbehörde vergibt Zuschüsse im Rahmen des Broadcasting Funding Scheme

Am 22. Mai 2017 hat die Broadcasting Authority of Ireland (BAI - irische Rundfunkaufsichtsbehörde) die Vergabe von 5,5 Millionen EUR Zuschüssen an Projekte im Rahmen ihrer Förderregelung für Medienforschung „The Sound & Vision 3“ angekündigt (siehe IRIS 2016-9/22 und IRIS 2015-4/13). Die Förderregelung wurde nach § 154 des Rundfunkgesetzes von 2009 ausgearbeitet. Danach muss die BAI ein Finanzierungsmodell „ausarbeiten“, das eine Reihe von Zielen unterstützen soll, einschließlich neuer Fernseh- oder Radioprogramme, „Spielfilme, Animation und Theater auf der Grundlage der irischen Kultur, des irischen Kulturerbes und irischer Erfahrungen“, „Programme zur Verbesserung der Medienkompetenz Erwachsener“, „Programme, die die Öffentlichkeit stärker für globale Themen sensibilisieren, die sich auf den Staat und auf andere Länder auswirken“, und die Entwicklung der Archivierung von Programmmaterial, das in Irland produziert wurde.

Die Mittel in Höhe von 5,5 Millionen EUR wurden im Anschluss an ein detailliertes Bewertungsverfahren an 119 Projekte vergeben. Davon gingen rund 5 Millionen EUR an 31 Fernsehprojekte, 480.000 EUR entfielen auf 88 Radioprojekte. In dieser Finanzierungsrunde gingen insgesamt 220 Anträge ein, „etwas weniger“ als früher. Dokumentarfilme waren mit Abstand das beliebteste Format, für das eine Finanzierung beantragt wurde.

Der Vorsitzende der BAI, Michael O' Keefe, erklärte, dass das Modell aus dem Rundfunkfonds finanziert wird, in den 7 % der jährlichen Nettoeinnahmen aus den Fernsehlizenzgebühren fließen. „In einer Zeit, in der Maßnahmen überlegt werden, wie man die Umgehung der Fernsehlicenzen stoppen kann“, so der Vorsitzende, „sollte daran erinnert werden, dass jede Erhöhung der Einnahmen auch zu einer Erhöhung der Beträge führt, die für die Unterstützung von Projekten zur Verfügung stehen“ und einen „weiteren Beitrag zur Qualität der Inhalte leistet, die den irischen Fernsehzuschauern angeboten werden.“

• *Broadcasting Authority of Ireland, "More than €5.5m allocated to 119 projects under Sound & Vision Scheme", 22 May 2017 (Broadcasting Authority of Ireland (Irische Rundfunkbehörde), "More than €5.5m allocated to 119 projects under Sound & Vision Scheme", 22. Mai 2017)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18555>

EN

Ingrid Cunningham
Nationaluniversität Irland, Galway

IT-Italien

Berufungsgericht Rom bestätigt: Videoplattformen müssen Inhalte auch dann entfernen, wenn die Abmahnung keine URLs beinhaltet

Mit seinem am 29. April 2017 veröffentlichten Beschluss Nr. 2833 bestätigte das Berufungsgericht Rom in vollem Umfang das letztjährige Urteil des erstinstanzlichen Gerichts Rom in der Rechtssache RTI gegen Break Media (siehe IRIS 2016-6/18).

Break Media ist ein Internetportal, welches öffentlich kostenlose Videos, die von Break Media selbst produziert oder von Nutzern hochgeladen wurden, auf einer Plattform anbietet, deren Geschäftsmodell auf Werbung basiert. Die Plattform hat ein Redaktionsteam, welches die Videos nach mehreren Kriterien manuell kategorisiert. Mit den Videos wird den Nutzern zielgerichtete Werbung aufgrund von Nutzerpräferenzen angezeigt.

RTI, einer der großen italienischen Rundfunkveranstalter, ist Urheberrechtsinhaber einer Reihe von Videos von Fernsehsendungen, die ohne Genehmigung auf dem Break-Media-Portal veröffentlicht wurden. RTI schickte zunächst eine Abmahnung an Break Media mit der Aufforderung, audiovisuelle Inhalte zu entfernen, die RTIs Urheberrecht verletzen. Die Abmahnung enthielt keine URLs, nannte aber die Namen der Fernsehsendungen.

Break Media kam den Aufforderungen von RTI nicht nach, sodass Letzterer auf eine gerichtliche Anordnung gegen Break Media klagte, die fraglichen Inhalte zu entfernen.

Das Gericht erster Instanz stellte fest, Break Media habe RTIs Urheberrecht verletzt, indem die Videos trotz der eingegangenen Abmahnungen online blieben. Folglich verurteilte es Break Media zur Zahlung von Schadensersatz an RTI in Höhe von EUR 115.000 zuzüglich Anwalts- und Gerichtskosten.

Break Media legte gegen dieses erste Urteil Berufung beim Berufungsgericht Rom ein. Das Gremium wies die Berufung in allen Punkten ab und bestätigte den ersten Beschluss in vollem Umfang.

Das Berufungsgericht wies als Erstes den Einwand von Break Media zurück, das Gericht Rom sei in der Sache nicht zuständig. Es bestätigte die Zuständigkeit italienischer Gerichte in Urheberrechtsangelegenheiten, in denen das rechtswidrige Verhalten zu Schaden führt, der seine Wirkung auf dem Gebiet Italiens entfaltet.

Des Weiteren bestätigte das Gericht, dass Break Media als Inhalteanbieter und nicht als Hosting-Anbieter

einzustufen sei. Als solcher könne sich das Portal nicht auf den Haftungsausschluss nach der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (Richtlinie 2000/31/EG) und die Verordnung über den elektronischen Geschäftsverkehr (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 70 von 2003) berufen.

Grundsätzlich wies das Gericht darüber hinaus den Einwand von Break Media zurück, es sei nicht verpflichtet, den Inhalt zu entfernen, da RTI die URLs der fraglichen Inhalte nicht angegeben habe. Das Gericht bestätigte vielmehr, das italienische Recht sehe keine Pflicht vor, die spezifischen URLs in einer Abmahnung zu nennen. Tatsächliche Kenntnis des Anbieters liege vor, wenn der Urheberrechtsinhaber mit hinreichender Genauigkeit die rechtsverletzenden Inhalte benenne, sodass der Anbieter diese identifizieren und entfernen könne.

• *Corte d'Appello di Roma - Sezione specializzata in materia d'impresa, sentenza n. 2833 del 29 aprile 2017* (Berufungsgericht Rom, Fachabteilung Wirtschaftsfragen, Beschluss Nr. 2833 vom 29. April 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18556>

IT

Ernesto Apa, Filippo Frigerio
Anwaltskanzlei Portolano Cavallo

MT-Malta

Wahlsendungen

Nach der Auflösung des Parlaments und der Ansetzung vorgezogener Neuwahlen für den 3. Juni 2017 durch den Premierminister von Malta ein Jahr vor Ablauf der Legislaturperiode hat die Rundfunkbehörde ein Programm an Wahlsendungen für die politischen Parteien aufgelegt, die an den Parlamentswahlen teilnehmen. Bei den politischen Parteien handelt es sich um die beiden großen politischen Parteien, die während der letzten Legislaturperiode im Repräsentantenhaus vertreten waren, nämlich die Labour Party (die Regierungspartei) und die Nationalist Party (die Oppositionspartei) sowie kleinere Parteien, als da wären die Green Party - genannt „Demokratische Alternative“, die Alliance for Change, die Maltese Patriot Movement und die neu gegründete Democratic Party, die einen Sitz im Repräsentantenhaus vor dessen Auflösung innehatte, nachdem sich deren Anführer von der Labour Party getrennt hatte.

Die Neuigkeit bei diesen Parlamentswahlen besteht darin, dass die Nationalist Party (PN) und die Democratic Party vor der Wahl ein Abkommen geschlossen haben. Diese beiden politischen Parteien haben sich zu einer „nationalen Macht“ (so die Bezeichnung) zusammengeschlossen. Aufgrund von Beschränkungen

des Wahlrechts müssen sie die Parlamentswahlen unter dem PN-Banner bestreiten, da das Wahlrecht keine Möglichkeit vorsieht, dass sich zwei oder mehr registrierte politische Parteien für eine Parlamentswahl unter dem Dach einer neuen politischen Gruppierung wie der „nationalen Macht“ zusammenfinden. Dies bedeutet auch, dass auf dem Stimmzettel lediglich der Name der National Party erscheinen wird; Kandidaten der Democratic Party werden sich von denen der Nationalist Party durch ihre Bezeichnung „Orange Party“ unterscheiden. Die Democratic Party hat die Farbe Orange gewählt, um sich vom Blau der Nationalist Party, dem Rot der Labour Party und dem Grün der Green Party zu unterscheiden.

Im Rahmen des Programms der Rundfunkbehörde an Wahlsendungen wurde die für die Democratic Party vorgesehene Sendezeit ebenfalls der Zeit für die Nationalist Party zugeschlagen; somit wurde der Democratic Party als solcher keine Sendezeit zugeteilt, sie ging an die Nationalist Party als Vertreterin beider politischer Parteien.

Das Programm an Wahlsendungen begann am 8. Mai und endete am 31. Mai 2017 und war somit ein sehr kurzes Programm von insgesamt 24 Tagen. Es umfasste zwei politische Diskussionen zwischen Vertretern der beiden großen politischen Parteien, der Labour Party und der Nationalist Party, zwei Pressekonferenzen von jeder der benannten Parteien sowie eine Diskussion zwischen Vertretern der drei kleineren Parteien (Green Party, Alliance for Change und Maltese Patriot Movement). Die kleineren Parteien waren zudem berechtigt, eine Botschaft an die Wähler zu richten. Gleiches galt für die beiden unabhängigen Kandidaten. Das Programm an Wahlsendungen schloss mit einer Diskussion zwischen den Führern der beiden großen politischen Parteien, dem Premierminister und dem Oppositionsführer.

Neben Diskussionen, Pressekonferenzen und Ansprachen an die Wähler erlaubte das Programm zudem die Möglichkeit, Produktionen der Parteien und politische Spots auszustrahlen. Für solche Produktionen/Spots wurden der Labour Party und der Nationalist Party jeweils 120 Minuten eingeräumt, die anderen drei kleineren Parteien erhielten je 20 Minuten, während den unabhängigen Kandidaten keinerlei Sendezeit gewährt wurde.

Das Programm an Wahlsendungen wurde vom öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter übertragen.

• *Broadcasting Authority, [08/17] General Elections 2017 - Political Debate, 14 May 2017* (Rundfunkbehörde, [08/17] Parlamentswahlen 2017 - politische Diskussion, 14. Mai 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18557>

MT

• *Broadcasting Authority, [09/17] General Elections 2017 - Political Debate, 16 May 2017* (Rundfunkbehörde, [09/17] Parlamentswahlen 2017 - politische Diskussion, 16. Mai 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18558>

MT

• *Broadcasting Authority, [10/17] General Elections 2017 - Press Conference, 19 May 2017* (Rundfunkbehörde, [10/17] Parlamentswahlen 2017 - Pressekonferenz, 19. Mai 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18559>

MT

• *Broadcasting Authority, [11/17] General Elections 2017 - News Conference, 23 May 2017* (Rundfunkbehörde, [11/17] Parlamentswahlen 2017 - Pressekonferenz, 23. Mai 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18560>

MT

Kevin Aquilina

Juristische Fakultät, Universität Malta

NL-Niederlande

Gerichtsbeschluss: „Ironische“ Nachrichtenwebsite darf sich auf Urheberrechtsausnahme für Zitate berufen

Am 12. Mai 2017 urteilte das Bezirksgericht Amsterdam, nicht nur seriöse Medien, sondern auch Medien ironischer Prägung dürften sich auf die Urheberrechtsausnahme für Zitate berufen. In der Rechtssache ging es um die niederländische Nachrichtenwebsite 925.nl, die ironische Artikel veröffentlicht. In einem dieser Artikel erörterte die Website die Übernahme von Sapph Intimates B.V., einem Webshop für Dessous, der 2011 Insolvenz anmelden musste und ein vom Kläger aufgenommenes Foto der ehemaligen Olympia-Schwimmerin Inge de Bruijn in Badekleidung auf seinem Plakat verwendete. Das Plakat mit dem Foto des Klägers war daher auch im ironischen Artikel der Nachrichtenwebsite zu sehen. Im Artikel hieß es, Roland Kahn, gleichzeitig Eigentümer der Modekette America Today, habe Sapph aus einer „reinen Laune“ heraus gekauft, es sei „nicht gerade ein unternehmerischer Glücksgriff“ gewesen.

Der Fotograf machte geltend, sein Urheberrecht sei verletzt worden, da für die Nutzung seines Fotos durch die Nachrichtenwebsite keine Erlaubnis eingeholt worden sei. Die Nachrichtenwebsite wandte dagegen ein, die fehlende Genehmigung sei nach der Ausnahme für Zitate gemäß Art. 15a des niederländischen Urheberrechtsgesetzes gerechtfertigt gewesen (siehe IRIS 2010-1: Extra).

In seinem Urteil prüfte das Gericht, ob alle Anforderungen für die Ausnahme für Zitate erfüllt waren. In Bezug auf die Anforderung einer rechtmäßigen Veröffentlichung des Werkes, aus dem zitiert wird, urteilte das Gericht, das Foto sei rechtmäßig als Teil des Plakats in einer Werbekampagne veröffentlicht worden. Da das Unternehmen für seine kontroversen Plakate bekannt ist, fand es das Gericht folgerichtig, dass das Plakat Teil des Artikels über dieses Unternehmen darstellte. Das Plakat sei kein herausragender Teil des Artikels gewesen, und die Bedeutung des Artikels hätte sich nicht geändert, wäre ein anderes Plakat gezeigt worden; somit sei das Foto von der Nachrichtenwebsite nicht individuell verwertet worden. Das Zitat habe daher im Einklang mit dem gestanden, was allgemein als zumutbar gelte. Anzahl und Größe der zitier-

ten Teile seien durch den Zweck gerechtfertigt gewesen. Die Nachrichtenwebsite habe zwar den Namen des Urhebers des Fotos nicht eindeutig angegeben, dies habe jedoch das Unternehmen, welches das Plakat mit dem Foto ursprünglich veröffentlichte, ebenfalls verabsäumt, daher könne der Website die fehlende Angabe der Quelle nicht vorgeworfen werden. Die letzten beiden Anforderungen nach Angabe der Quelle und Einhaltung von Urheberpersönlichkeitsrechten seien somit ebenfalls erfüllt gewesen.

Das Gericht wies das Argument des Klägers zurück, das Medium, welches ein urheberrechtlich geschütztes Werk zitiere, müsse seriöser Natur sein; eine Nachrichtenwebsite könne sich auch auf diese Ausnahme berufen, wenn sie ironischer Natur sei. Die Seriosität eines Mediums könne daher keine zusätzliche Anforderung darstellen, und auch dürfe ein Medium ironischer Natur nicht strengerer Anforderungen als seriöse Medien unterworfen werden. Das Gericht räumte jedoch ein, dass der Charakter eines Mediums Einfluss auf die Frage haben könne, ob die zweite Anforderung an Zitate, das heißt allgemeine Zumutbarkeit, erfüllt sei.

• *Rechtbank Amsterdam, 12 mei 2017, ECLI:NL:RBAMS:2017:3442* (Bezirksgericht Amsterdam, 12. Mai 2017, ECLI:NL:RBAMS:2017:3442)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18602>

NL

Anne Bruna

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

NO-Norwegen

Norwegische Medienbehörde veröffentlicht Erhebung zu Fake News

Im Auftrag des norwegischen Kulturministeriums führte die norwegische Medienbehörde (NMB) im März 2017 eine Erhebung zu Fake News durch, deren Ergebnisse am 3. April 2017 veröffentlicht wurden. Die Erhebung wurde von der NMB konzipiert und stützte sich auf ähnliche Studien zu Fake News, die in den Vereinigten Staaten und in Schweden durchgeführt wurden (siehe auch IRIS 2017-5/21). Eine repräsentative Gruppe von 1.000 Personen im Alter von 18 bis 80 Jahren wurde zum Teilen und Verbreiten von Fake News befragt, zur Fähigkeit, solche Meldungen zu erkennen, und dazu, wer nach ihrer Ansicht dafür verantwortlich ist, die Verbreitung zu verhindern und Medienkompetenz in der Bevölkerung zu steigern. Die Erhebung wurde von einem Meinungsforschungsinstitut im März 2017 durchgeführt und ergab, dass über die Hälfte (55%) der Befragten vermutete, wöchentlich oder öfter Nachrichten zu lesen, die sie für falsch

halten. 45% gaben an, wöchentlich oder öfter Nachrichten zu lesen, die sie für vorsätzlich gefälscht halten. Fast ein Viertel (23%) der Befragten sagte, sie hätten mindestens einmal eine Nachrichtenmeldung geteilt, von der sie später festgestellt hätten, dass sie falsch war, und 15% berichteten, sie hätten mindestens einmal eine Nachrichtenmeldung geteilt, von der sie wussten oder vermuteten, dass sie falsch war.

Auf die Frage, wo sie die meisten falschen Informationen, die als Nachrichten präsentiert wurden, gelesen haben, verwies eine ziemlich große Mehrheit der Befragten auf das Internet und soziale Medien: 62% nannten Facebook, 15% Suchmaschinen, 14% YouTube, 12% alternative Nachrichtenwebsites, und 21% verwiesen auf traditionelle Medien. Daran anknüpfend ist es interessant, dass laut der Erhebung für fast 90% der Befragten traditionelle Medien wie Zeitungen, Hörfunk und Fernsehen eine sehr hohe Verantwortung (68%) oder eine ziemlich hohe Verantwortung (21%) dafür tragen, die Verbreitung von Fake News zu verhindern. Die Erwartungen hinsichtlich der Verantwortung sozialer Medien fallen etwas geringer aus: Eine sehr hohe oder ziemliche hohe Verantwortung bei den sozialen Medien sehen 49% beziehungsweise 33%. Lediglich etwas mehr als ein Viertel (27%) war der Ansicht, die Bevölkerung habe eine wesentliche Verantwortung, die Verbreitung von Fake News zu verhindern. Auf die Frage, was sie unternehmen, wenn sie auf eine Nachrichtenmeldung treffen, die sie für falsch halten, erklärte etwas mehr als ein Drittel (37%) der Befragten, sie täten gar nichts. Gleichzeitig antworteten 35%, sie würden diese durch eine Web-suche verifizieren, 24% benutzen dafür traditionelle Medien, 18% „Faktenprüfdienste“ (siehe IRIS 2017-3/14). 4% erklärten, sie würden sich an den Herausgeber oder Journalisten wenden, und 13% meinten, sie würden Fake News im Kommentarfeld oder in sozialen Medien ansprechen.

Um Fake News erkennen zu können und zu wissen, was mit ihnen zu tun ist, sind vielfältige Medienkompetenzen und Wissen über Quellenkritik von entscheidender Bedeutung. Die Erhebung zeigt, dass Norweger glauben, dass zunehmende Medienkompetenz und Quellenkritik vorrangig in der Verantwortung traditioneller Medien liegt (50%), dicht gefolgt von Schulen und Bildungseinrichtungen (47%) sowie staatlichen Behörden (46%). 38% erklärten, eine sehr hohe Verantwortung liege bei sozialen Medien, und 26% sehen die Verantwortung bei der Bevölkerung. Die NMB gehört zu denen, die aktiv daran arbeiten, Medienkompetenz in der norwegischen Bevölkerung zu stärken. Nachdem die NMB die Erhebung zu Fake News vorgestellt hatte, bat das Kulturministerium die NMB, die Arbeit zur Medienkompetenz dieses Jahr in den Vordergrund zu stellen. Zu den geplanten Maßnahmen gehört eine ähnliche Erhebung zu Fake News unter jungen Menschen zwischen 15 und 18 Jahren. Diese Erhebung wird vom norwegischen Zentrum für ein sicheres Internet als Teil des europäischen Programms der Fazilität „Connecting Europe“ durchgeführt und von der NMB koordiniert. Die Erkenntnisse werden der

Entwicklung neuer Bildungsmaterialien für diese Altersgruppe zugrunde liegen.

• *Falske nyheter - En webundersøkelse utført av Sentio Research for Medietilsynet, 3/4/2017* (Norwegische Medienbehörde, Fake News, 3. April 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18561>

NO

Marie Therese Lilleborge
Norwegische Medienbehörde

RO-Rumänien

Änderung des Audiovisuellen Gesetzes betreffend Fernsehwerbung

Am 13. April 2017 verkündete der rumänische Präsident Klaus Iohannis das Verfassungsgesetz Nr. 66/2017 zur Aufhebung von Artikel 29¹ des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen. Der oben genannte Artikel regelte den Kauf von Fernsehwerbeplätzen. Gesetz Nr. 66/2017 wurde im rumänischen Amtsblatt Nr. 273/19.04.2017 veröffentlicht (siehe IRIS 2016-10/14).

Das Gesetz wurde am 20. März 2017 einstimmig vom Senat (Oberhaus des rumänischen Parlaments) verabschiedet, nachdem die Abgeordnetenkammer (Unterhaus) zuvor am 15. Juni 2016 zugestimmt hatte. Die zentrale Bestimmung des aufgehobenen Artikels lautete, dass jeder Erwerb von Fernsehwerbeplätzen durch einen Vermittler nur im Namen und Auftrag des Endempfängers von Fernsehwerbung erfolgen darf. Nach Ansicht der Initiatoren musste Artikel 29¹ des Audiovisuellen Gesetzes aufgehoben werden, da die durch diese Bestimmung hervorgerufene Wirkung - eine signifikante Abnahme bei den Gewinnen der wichtigsten Medienagenturen und folglich ein Rückgang ihrer Beiträge zum Staatshaushalt - nicht die erwartete war.

Die rumänische Regierung stellte einige Überlegungen an, überließ jedoch dem Parlament die Entscheidung darüber, ob es angemessen sei, diese Gesetzesinitiative zu billigen. Mit der Einführung von Artikel 29¹ in das audiovisuelle Gesetz sollten nach Überlegungen der Regierung Verzerrungen bei der Art und Weise, wie Preise im Werbemarkt festgelegt werden, ausgeräumt werden. Der Legislativrat gab eine positive Stellungnahme ab, warnte jedoch, eine Aufhebung von Artikel 29¹ würde ein gesetzgeberisches Vakuum heraufbeschwören, sodass es im ursprünglichen Gesetz an Vorhersagbarkeit mangeln würde, wie Verträge zu Werbeflächen geschlossen werden. Diese Warnung ähnelte der von der Regierung ausgesprochenen.

Der Rechts-, Disziplinar- und Immunitätsausschuss sowie der Ausschuss für Wirtschaftspolitik, Reformen und Privatisierung der Abgeordnetenversammlung hatten positive Stellungnahmen zum Gesetzentwurf abgegeben. Im Senat gaben der Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Banken und Kapitalmarkt sowie der Ausschuss für Regionalentwicklung, Staatsvermögensverwaltung und Privatisierung negative Stellungnahmen ab. Der Senatsausschuss für Kultur und Massenmedien gab hingegen eine positive Stellungnahme zur Aufhebung von Artikel 29¹ ab und fügte hinzu, der Ausschuss habe unterstützende Schreiben für eine Aufhebung von der Internationalen Werbevereinigung und vom Verband der Werbeagenturen in Rumänien erhalten, welche der Auffassung seien, Artikel 29¹ habe ungerechtfertigte kommerzielle Einschränkungen eingeführt, welche die Beziehungen zwischen Kunden, Agenturen und Rundfunkveranstaltern beeinträchtigt hätten.

• *Lege Nr. 504/2002 din 11 iulie 2002 Legea audiovizualului Text i'n vigoare i'ncepãnd cu data de 22 aprilie 2017* (Audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002 (konsolidierte Fassung))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18603>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Ernenungsverfahren des Managements der Kontrollinstanz für Telekommunikation umstritten

Am 27. April 2016 verabschiedete die rumänische Regierung die Dringlichkeitsverordnung Nr. 33/2017 zur Änderung und Ergänzung von Artikel 11 der Regierungsverordnung Nr. 22/2009 zur Einrichtung der Nationalen Behörde für Verwaltung und Regulierung im Kommunikationssektor (ANCOM - die Kontrollinstanz für Telekommunikation) (siehe IRIS 2009-5/31 und IRIS 2010-7/31).

Gemäß der neuen Fassung von Artikel 11(1) besteht das Management der ANCOM aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die von der Regierung vorgeschlagen und vom Parlamentsplenum mit der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten ernannt werden. Ein neuer Absatz 11 sieht vor, dass die Nominierungen binnen 30 Tagen ab der Vakanz an die ständigen Büros der beiden Parlamentskammern weiterzuleiten sind. Vor der Billigung dieser Dringlichkeitsverordnung wurde das ANCOM-Management auf Vorschlag der Regierung vom Präsidenten Rumäniens ernannt. Die Posten des Präsidenten wie auch der Vizepräsidenten waren zu der Zeit vakant.

Am 11. Mai 2017 stimmten die Senatoren und Abgeordneten mit großer Mehrheit für Adrian Diță als ANCOM-Präsident mit einem Sechsjahresmandat.

Zwischen der Präsidialverwaltung Rumäniens und der Regierung kam es in dieser Frage zum Streit. Mădă-

lina Dobrovolschi, die Sprecherin des rumänischen Präsidenten Klaus Iohannis, erklärte, die Verabschiedung der Dringlichkeitsverordnung zur Abänderung des Ernennungsverfahrens für die Nationale Behörde für Verwaltung und Regulierung im Kommunikationssektor sei ein weiteres Alarmsignal für die intransparente Handlungsweise der Regierung. Dobrovolschi erklärte, hätte die Regierung die Situation in einem Dringlichkeitsverfahren regeln wollen, hätte sie die Instrumente und auch die Zeit dazu gehabt. Schließlich sei die ANCOM über Monate ohne Management gewesen, man hätte die Situation daher mit den geltenden Gesetzen regeln können, indem man einfach andere Personen für die offenen Posten ernannt hätte. Die Sprecherin sagte, der Rückgriff auf die Dringlichkeitsverordnung, die auf die zusätzliche Tagesordnung der wöchentlichen Regierungssitzung gesetzt wurde, sei ein weiteres Alarmsignal dafür, dass die Regierung intransparent agiere.

Im Einklang mit der Haltung des Präsidenten richtete der kommissarische Führer der Nationalliberalen Partei (Opposition) Raluca Turcan ein Schreiben an den rumänischen Ombudsmann, er möge das Verfassungsgericht wegen der Dringlichkeitsverordnung Nr. 33/2017 anrufen, welche das Ernennungsverfahren des Präsidenten der ANCOM derart ändert, dass er vom Parlament anstatt vom Präsidenten Rumäniens ernannt wird. Im Schreiben heißt es, die Regierung habe keine Begründung für das Dringlichkeitsverfahren vorgelegt, und die Verordnung sei ohne Stellungnahme des Legislativrats verabschiedet worden.

• *Ordonanța de urgență a Guvernului nr.33 din 27.04.2017 pentru modificarea și completarea art. 11 din Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 22/2009 privind înființarea Autorității Naționale pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Dringlichkeitsverordnung Nr. 33/2017 zur Änderung und Ergänzung von Artikel 11 der Regierungsverordnung Nr. 22/2009 zur Einrichtung der Nationalen Behörde für Verwaltung und Regulierung im Kommunikationssektor)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18566>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Oberster Gerichtshof urteilt zur kostenlosen Verwendung von Fotos

Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation erlaubt unter bestimmten Bedingungen die kostenlose Verwendung von Werken ohne Zustimmung des Urhebers und ohne Zahlung einer Vergütung, jedoch mit obligatorischer Nennung des Namens des Urhebers und der Bezugsquelle. Insbesondere ist es gestattet, zu Informationszwecken in einem Umfang zu zitieren, der durch den Zweck der Zitierung gerechtfertigt ist.

Der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation urteilte in einer zivilrechtlichen Sache eines bekannten russischen Bloggers gegen die Website archi.ru, welche Themen im Bereich Architektur, Geschichte und aktuelle Ereignisse beleuchtet. Gegenstand der Klage war die Verwendung von 22 Fotos des Klägers in 14 wöchentlichen Umschauen der Beklagten.

In erster Instanz wurde die Klage wegen Missbrauchs des Urheberrechts abgewiesen. In der zweiten und dritten Instanz wurde die Entscheidung zugunsten des Klägers aufgehoben, insbesondere mit dem Hinweis, es sei nicht möglich, Bilder als solche zu „zitieren“, um aktuelle Ereignisse zu veranschaulichen.

Der Oberste Gerichtshof urteilte, die Haltung der Berufungsgerichte halte sich nicht an die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und Zitierung sei zulässig, sobald ein Werk - dazu gehören auch Fotos - auf rechtmäßiger Grundlage öffentlich verfügbar geworden ist.

• Определение Верховного Суда РФ от 25.04.2017 N 305-ЭС 16-18302 по делу N А 40-142345/2015 (Entscheid des Richterkollegiums für Wirtschaftssachen des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 25. April 2017, Nr. 305-ЭС 16-18302)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18567>

RU

Andrei Richter
Medienakademie Bratislava

Entwicklungsstrategie für die Informationsgesellschaft verabschiedet

Am 9. Mai 2017 verabschiedete der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin seinen Erlass Стратегия развития информационного общества в Российской Федерации на 2017 - 2030 годы (Entwicklungsstrategie für die Informationsgesellschaft in der Russischen Föderation 2017-2030). Die Strategie ersetzt einen ähnlichen Rechtsakt aus dem Jahr 2008, der damals von der Regierung der Russischen Föderation verabschiedet wurde.

Das Dokument enthält in sechs Kapiteln 65 Artikel. Der Text beginnt mit einer Liste allgemeiner Begriffe, dann folgen die Beschreibung von Russlands Platz in der modernen Informationsgesellschaft, eine Aufzählung der nationalen Prioritäten bei der Entwicklung einer Informationsgesellschaft, ein Szenario der Präferenzen für eine solche Gesellschaft sowie die Parameter für deren Erfolg.

Bei der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien wird insbesondere traditionellen russischen geistigen und moralischen Werten sowie der Einhaltung von Verhaltensnormen auf der Grundlage dieser Werte Vorrang eingeräumt - diese Werte finden sich unter den Grundsätzen, die in der Strategie niedergelegt sind (Art. 3).

Das Tempo der technologischen Entwicklung, so die Strategie, „übersteigt deutlich die Möglichkeiten der meisten Menschen, Wissen zu erwerben und anzuwenden“. Der Fokus ihrer Weltsicht habe sich daher von Wissenschaft, Bildung und Kultur zu Unterhaltung und Referenzrecherchen verlagert, was typisch für die „massive oberflächliche Wahrnehmung von Informationen“ sei. Diese Form des Informationskonsums „trägt zur Herausbildung aufgezwungener Verhaltensmuster bei, die solchen Staaten und Organisationen einen Vorteil bei der Erreichung wirtschaftlicher und politischer Ziele verschaffen, denen die Technologien zur Informationsverbreitung gehören“ (Art. 16).

Eines der vorgeschriebenen Instrumente der Strategie wird die Verbesserung der gesetzlichen Regulierungsmechanismen für jene Medien und technischen Plattformen sein, die nach vielen Kriterien als Medieneinrichtungen bezeichnet werden können, rechtlich jedoch nicht als solche definiert sind. Dabei handelt es sich um Online-TV, Nachrichtenaggregatoren, soziale Netzwerke, Websites und Messenger (Art. 26).

• УКАЗ ПРЕЗИДЕНТА РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ О Стратегии развития информационного общества в Российской Федерации на 2017 - 2030 годы, 09/05/2017, N203 (Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation "Entwicklungsstrategie für die Informationsgesellschaft in der Russischen Föderation 2017-2030" vom 9. Mai 2017 Nr. 203)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18571>

RU

Andrei Richter
Medienakademie Bratislava

TM-Turkmenistan

Gesetz über Privatsphäre verabschiedet

Am 20. März 2017 setzte der Präsident Turkmenistans Berdymuchamedov das Gesetz über Informationen zum Privatleben und deren Schutz in Kraft, welches in sechs Kapiteln 33 Artikel enthält.

Das Gesetz führt Definitionen für Schlüsselbegriffe ein, die sich vorrangig auf unterschiedliche Aspekte personenbezogener Daten oder Handlungen in Bezug auf diese Daten beziehen.

Der Grundsatz der konsensbasierten Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung wird flankiert von einer Liste von Ausnahmen, zum Beispiel zum Zwecke der Strafverfolgung, der Statistik, des Schutzes der Menschenrechte sowie zu anderen Zwecken gemäß nationalen Gesetzen. Eine der Ausnahmen lautet „zum Zwecke einer rechtmäßigen professionellen journalistischen Tätigkeit oder Tätigkeit einer Medieneinrichtung oder einer wissenschaftlichen, literarischen oder sonstigen kreativen Tätigkeit unter

dem Vorbehalt der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (Art. 6 Abs. 9).

Zur Kontrolle der Umsetzung des Gesetzes wurde keine spezielle Stelle eingerichtet, der Generalstaatsanwalt Turkmenistans wurde damit als Teil seiner üblichen Verpflichtungen beauftragt.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

• ЗАКОН ТУРКМЕНИСТАНА Об информации о личной жизни и её защите (Gesetz „Über Informationen zum Privatleben und deren Schutz“, offiziell am 29. März 2017 in der landesweiten Tageszeitung „Nejtral'nyj Turkmenistan“ veröffentlicht)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18570>

RU

Andrei Richter

Medienakademie Bratislava

sie sie an die Ordnungsstrafen (Bußgelder) erinnert, sollte der Erlass nicht umgesetzt werden.

• Про рішення Ради національної безпеки і оборони України від 28 квітня 2017 року " Про застосування персональних спеціальних економічних та інших обмежувальних заходів (санкцій)" (Erlass des Präsidenten der Ukraine Nr. 133/2007 vom 15. Mai 2007 zum Beschluss des nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine vom 28. April 2017 „Über die Einführung individueller spezieller wirtschaftlicher und sonstiger restriktiver Maßnahmen (Sanktionen)“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18568>

UK

• Інформаційне повідомлення . До уваги операторів , провайдерів телекомунікацій , 16/05/2017 (Nationale Kommission für die staatliche Regulierung des Kommunikations- und Informationswesens, Memorandum „An die Betreiber, Anbieter von Telekommunikationsdiensten“, 16. Mai 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18569>

UK

Andrei Richter

Medienakademie Bratislava

UA-Ukraine

Sanktionen gegen russische Online- und Rundfunkunternehmen

Am 20. Mai 2017 unterzeichnete der Präsident der Ukraine Petro Poroshenko einen Erlass zur Durchsetzung der erweiterten Sanktionsliste gegen mehrheitlich russische natürliche und juristische Personen.

Der frühere Präsidialerlass Nr. 549/2015 vom 16. September 2015, der nun ersetzt wurde, umfasste die vier Fernsehsender First Channel - World Network, RTR-Planeta, Rossija-24 und NTV. Der aktuelle Erlass, der die Liste auf 468 juristische Personen ausweitet, beinhaltet nun Fernsehsender wie TV-Center, TNT, RBC, NTV-Plus, Zvezda, Moskva-24, Peterburg, Ren-TV und OTV (öffentlich-rechtliches Fernsehen).

Neben den Rundfunkveranstaltern sieht der Erlass Sanktionen gegen bestimmte Internetunternehmen vor. Dazu gehören die beliebten Dienste Yandex und Mail.ru sowie die sozialen Netzwerke Odnoklassniki (OK.ru) und Vkontakte (VK).

Die Sanktionen bedeuten, dass jedem dieser Unternehmen die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und die Nutzung allgemein zugänglicher Telekommunikationsnetze in der Ukraine untersagt oder eingeschränkt werden kann.

In den meisten Fällen wurden die Sanktionen für drei Jahre, in einigen für ein Jahr eingeführt.

Die Nationale Kommission für die staatliche Regulierung des Kommunikations- und Informationswesens in der Ukraine, die Behörde für die staatliche Regulierung und Kontrolle in der Telekommunikation sowie der Nutzung von Funkfrequenzen, hat ein Memorandum zur verpflichtenden Durchsetzung der Sanktionen an ukrainische Betreiber und ISP versandt, in dem

Neue Mechanismen gegen audiovisuelle Piraterie im Internet

Am 26. April 2017 trat das Gesetz „Zur staatlichen Unterstützung der Filmkunst in der Ukraine“ in Kraft (siehe IRIS 2017-6/30), welches am 20. April 2017 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet wurde.

Das Gesetz beinhaltet ein Regelwerk, welches die Durchsetzung von Urheberrechten im Internet erleichtern soll und ein mittelbares Haftungsmodell für Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte Dritter durch die Einführung eines neuen Verfahrens zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte (Notice and Takedown) schafft.

Nach dem festgelegten Verfahren muss der Inhaber des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte dem Inhaber der Website eine Meldung zusenden, das mutmaßlich rechtsverletzende Material zu entfernen. Nach Erhalt der Meldung hat der Inhaber der Website binnen 48 Stunden den Zugang zu dem rechtsverletzenden Material auf der Website zu sperren und dies dem Rechteinhaber anzuzeigen. Weigert sich der Inhaber der Website, der Meldung nachzukommen, oder sind die Angaben in der WHOIS-Datenbank (öffentliche Datenbank der Inhaber von Domain-Namen) nicht ausreichend, um den Inhaber der Website zu identifizieren, kann der Rechteinhaber die Meldung direkt an den Hosting-Anbieter senden. Binnen 24 Stunden nach Eingang der Meldung hat der Hosting-Anbieter diese an den Inhaber der Website weiterzuleiten und binnen 48 Stunden den Zugang zu dem rechtsverletzenden Material zu sperren. Der Inhaber der Website kann dem Hosting-Anbieter einen Widerspruch gegen die Sperrung des vermeintlich rechtsverletzenden Materials zusenden. Der Hosting-Anbieter muss den Zugang zu solchem Material wiederherstellen, wenn der Rechteinhaber nicht binnen 10 Arbeitstagen Unterlagen vorlegt, die bestätigen, dass er ein Gerichtsverfahren angestrengt hat.

Das „Notice and Takedown“-Verfahren ist nur für audiovisuelle Werke, musikalische Werke, Computerprogramme, Video- und Tonaufzeichnungen sowie Rundfunksendungen vorgeschrieben. (Art. 52-1 Abs. 1).

Gemäß Artikel 52-1 des Gesetzes „Über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“, sind Inhaber von Websites (Webseiten), welche auf die Meldung des Rechteinhabers reagieren und den Zugang zu dem mutmaßlich rechtsverletzenden Material entsprechend der Anforderungen des festgelegten Verfahrens verhindern, von einer Haftung ausgeschlossen, außer in Fällen wiederholter (zwei oder mehr) Verstöße von Inhabern von Websites und Webseiten, die die Meldungen nicht beachten, in Bezug auf dasselbe rechtsverletzende Material binnen drei Monaten.

Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Reihe formaler Anforderungen an die Meldung, um unfairen Wettbewerb und Missbrauch zu verhindern. Sie muss von einem in der Ukraine zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden. Die Meldung muss bestimmte Angaben enthalten, unter anderem detaillierte Informationen zum Rechteinhaber, einen Nachweis des Eigentumsrechts, einen begründeten Anspruch aufgrund einer Verletzung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, Links zu rechtsverletzenden Materialien, eine Aufforderung zur Sperrung des Zugangs zu rechtsverletzendem Material, Kontaktdaten des Hosting-Anbieters usw.

Gleichzeitig werden gemäß Artikel 164-17 und 164-18 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Ukraine Inhaber von Websites und Hosting-Anbieter haftbar gemacht, wenn sie beim Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Internet untätig bleiben, nicht oder nicht zeitnah reagieren sowie bei der Angabe unzutreffender Informationen bei einer Meldung, keiner Angabe genauer Informationen zu den Inhabern von Domain-Namen in öffentlichen Datenbanken (WHOIS) und falsche Angaben bezüglich der Urheberrechte in der Meldung ziehen ein Bußgeld nach sich.

Eine Bestimmung im Strafgesetzbuch der Ukraine weitet die strafrechtliche Haftung auch auf Urheberrechtsverletzungen im audiovisuellen Bereich aus, zum Beispiel „Camcoding“, „Card Sharing“ und die Finanzierung solcher Handlungen (Art. 176 Abs. 1 StGB). Insbesondere wurde dieser Paragraph zur Strafbewehrung solcher Handlungen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Internationalen Verbindung zum Schutz geistigen Eigentums (IIPA) in Bezug auf prioritäre Vorhaben und Rechtsreformen in der Ukraine eingeführt, die im „Special 301“-Bericht zu Urheberrechtsschutz und -durchsetzung 2017 vorgestellt wurden.

Die jüngsten Änderungen waren Teil der ukrainischen Reform des Rechtssystems zum geistigen Eigentum und sollen eindeutige Regulierungsmechanismen festlegen, um die Strafverfolgung zu erleichtern. Sie begründen auch den legislativen Rahmen für den Obersten Gerichtshof für Geistiges Eigentum, der

nach dem ukrainischen Gesetz „Über das Gerichtswesen und den Status von Richtern“ einzurichten ist und der für die Prüfung von Streitfällen in diesem Bereich zuständig sein wird.

• Закон України « Про авторське право та суміжні права » (Gesetz „Über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ vom 23. Dezember 1993 Nr. 3792-XII in der geänderten Fassung vom 23. März 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18572>

UK

• Кодекс України про адміністративні правопорушення (Ordnungswidrigkeitengesetzbuch vom 7. Dezember 1984 N 8073-X in der geänderten Fassung vom 23. April 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18573>

UK

• Кримінальний кодекс України (Strafgesetzbuch vom 5. April 2001 N 2341-III in der geänderten Fassung vom 23. März 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18574>

UK

• Закон України « Про судоустрій і статус суддів » (Gesetz „Über das Gerichtswesen und den Status der Richter“ vom 2. Juni 2016 N 1402-VIII in der geänderten Fassung vom 23. April 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18575>

UK

• *International intellectual property alliance (IIPA). 2017 Special 301 report on copyright protection and enforcement* (Internationale Verbindung zum Schutz geistigen Eigentums (IIPA). „Special 301“-Bericht zu Urheberrechtsschutz und -durchsetzung 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18576>

EN

Kateryna Horska

*Institut für Journalismus, Taras Shevchenko Nationale
Universität Kiew*



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)